

POSTE ITALIANE s.p.a.
Spedizione in
Abbonamento Postale
D.L. 353/2003
(conv. in L. 27/02/2004 n° 46)
art. 1, comma 2,
NE BOLZANO.

AKTUELL

**Der digitale
Wandel**

50 JAHRE ASGB

MITREDEN LOHNT SICH

aktiv



GEWALTSITUATION

Sonderurlaub für
Arbeitnehmerinnen

**AKTUELL**

Seite 04 – 10

- 4** ASGB-Gewerkschaftsabzug für Rentner wieder möglich
- 5** Der digitale Wandel und die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer
- 8** Verbrauchertelegamm

THEMA

Seite 11 – 11

- 10** Sonderurlaub für Arbeitnehmerinnen in Gewaltsituationen

FACHGEWERKSCHAFTEN

Seite 12 – 26

- 12** **LANDESBEDIENSTETE**
INTERVIEW-ECKE: Kindergarten – wo gehen wir hin?
- 15** **TRANSPORT & VERKEHR**
ASGB fordert von der Politik mehr Engagement
- 16** Erneuerung des Kollektivvertrages der Seilbahnbediensteten
- 17** **ÖFFENTLICHER DIENST**
Neuerungen bereichsübergreifender Kollektivvertrag
- 18** **SSG**
Verhandlungen im Bereich Schule und EGV
- 19** **GESUNDHEITSDIENST**
Stellungnahme zum Entwurf des Landesgesundheitsdienstes
- 20** **HANDWERK**
Sani-Fonds auch für Familienangehörige
- 23** **HANDEL**
Neuer Landeszusatzvertrag im Südtiroler Handels- und Dienstleistungsbereich
- 26** **TEXTIL**
Erneuerung des Kollektivvertrages

DIENSTLEISTUNGEN

Seite 27 – 29

- 27** Regionales Familiengeld
- 28** Geld für Papis

RENTNERGEWERKSCHAFT

Seite 30 – 34

- 30** Törggelen und Jahresversammlungen
- 32** Frühjahrsreise nach Peniscula
- 34** WOBI-Wohnungen: Gut gemeint – zu wenig durchdacht

25

App sofort!
ASGB als App für iPhone und Android.

18



5



TONY TSCHENETT

Liebe Mitglieder des ASGB

Ende Juni wurde das Ergebnis der Verhandlungen über den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag zwischen Landesregierung und Gewerkschaften genehmigt. Es waren zähe Verhandlungen und eine Einigung war lange nicht in Sicht. Umso erfreuter bin ich über den Umstand, dass es eine zufriedenstellende Einigung zwischen Land und Gewerkschaften gegeben hat.

Genauso wichtig ist es jetzt aber, für das Haushaltsjahr 2017 weitere Investitionen in Bildung, Gesundheit und im sozialen Bereich zweckzubinden. Der ASGB fordert hierfür ganz dezidiert eine Aufstockung des Personals vor allem im Bildungsbereich und Sozial/Gesundheitsbereich. Vor allem im Kindergarten, in den Berufsschulen und allen voran bei den Mitarbeiterinnen für Integration muss es zu einer Aufstockung des Personals kommen. Hierfür muss schleunigst eine Lösung gefunden werden, sei es um die Qualität der Betreuung zu garantieren, sei es um die Beschäftigten zu entlasten.

Des weiteren werden die politischen Verantwortungsträger nicht umhin kommen, im öffentlichen Dienst die berufsspezialisierende Lehre und die Lehre zur höheren Berufsbildung und Forschung einzuführen. Dies wird insofern notwendig sein, als dass einerseits die Altersstruktur im öffentlichen Dienst überdurchschnittlich hoch ist, andererseits aber auch die Notwendigkeit besteht, junge Menschen ins Arbeitsleben einzugliedern. Auf diesen Umstand haben wir schon mehrmals hingewiesen. Erst Ende Juli haben wir die Energiegesellschaft Alperia dafür kriti-



siert, dass sie ihrer moralischen Pflicht zur Lehrlingsausbildung nicht nachkommt, obwohl sie als Südtiroler Vorzeigeunternehmen in wirtschaftlicher Hinsicht alle notwendigen Voraussetzungen dafür erfüllen würde. Dieselbe moralische Verpflichtung gilt übrigens

für den gesamten öffentlichen Sektor, der auch als Vorbild gegenüber dem Privatsektor fungiert.

Ein weiteres Problem in wirtschaftlicher Hinsicht stellt die Zahl der Arbeitslosen über 50-jährigen dar. Die Anzahl dieser arbeitslosen Bevölkerungsgruppe hat sich seit 2008 mehr als verdreifacht. Von aktuell 2.700 Arbeitslosen der Generation 50plus sind 1.800 Personen als langzeitarbeitslos zu klassifizieren. Eine Zahl die äußerst besorgniserregend ist - und eine Tatsache, der umgehend entgegengesteuert werden muss. Es braucht dringend ein Maßnahmenpaket zur Wiedereingliederung dieser Menschen in die Arbeitswelt. Dieses Maßnahmenpaket zu schnüren, muss eines der prioritären Vorhaben zwischen Sozialpartner und Politik sein. Der ASGB wird auf die Schnürung dieses Maßnahmenpakets pochen.

Die eben genannten Punkte stehen stellvertretend für unzählige weitere Anforderungen, denen wir uns noch stellen müssen. Es gibt viel zu tun, also packen wir's an!

Euer

Tony Tschennett

Vorsitzender des ASGB

IMPRESSUM

Eigentümer u. Herausgeber:
ASGB, 39100 Bozen,
Bingergasse 30

Verantwortlicher Direktor:
Helmuth Renzler

Druck:
www.longo.media

Erscheint monatlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:
Priska Auer
Markus Dibiasi
Andreas Dorigoni
Alexandra Egger
Johann Egger
Stefan Gasser
Richard Goller
Brigitte Hofer
Alexander Oberkofler
Alex Piras
Christine Staffler
Tony Tschennett
Stephan Vieider
Karin Wellenzohn
Alexander Wurzer

Aufnahmen:
Archiv ASGB

Redaktionsleitung:
Priska Auer

Gestaltung:
Priska Auer

Layout & Grafik:
Mediamacs Bozen

TROTZ ALLER WIDERSTÄNDE

ASGB-Gewerkschaftsabzug für Rentner wieder möglich

Seit seinem Bestehen wird dem ASGB seine Existenzberechtigung streitig gemacht. Zuletzt hat man sich nicht gescheut, sich in Rom dafür zu verwenden, den Abzug des Gewerkschaftsbeitrages für die Rentner unmöglich zu machen und damit den ASGB nachhaltig zu schädigen.

Seit September 2015 wurden aufgrund einer Weisung des Arbeitsministeriums, angezettelt von „besonderen“ Gewerkschaftsfreunden in Südtirol, die Gewerkschaftsbeiträge für Rentner vom Renteninstitut nicht mehr abgezogen. Aufgrund einer 1988 unterzeichneten Konvention zwischen

dem ASGB und dem NISF/INPS und Ex-INPDAP, wurden unserer Gewerkschaft die Mitgliedsbeiträge der Rentner monatlich überwiesen. Im Juli 2015 hat uns das INPS-Rom mitgeteilt, dass das Arbeitsministerium aufgrund der Tatsache, dass der ASGB nicht Mitglied des CNEL (Consiglio Nazionale per l'Econo-

mia e Lavoro) ist, die Konvention nicht mehr erneuert werden kann. Wir sind aus allen Wolken gefallen. Nach reiflichen Überlegungen kamen wir zum Schluss, dass diese Maßnahme des Arbeitsministeriums in Rom gegen den ASGB in die lange Reihe der Anfeindungen gegen die eigenständige Gewerkschaft der Südtiroler Arbeitnehmer und Rentner passt. So darf gewerkschaftliche Solidarität nicht aussehen.

Dem ASGB blieb nichts anderes übrig, als sich neuerdings gegen diese schamlose Attacke zu wehren und uns an die Südtiroler Vertretung im römischen Parlament zu wenden. Dabei hat uns ganz besonders Senator Hans Berger unterstützt. Schließlich haben seine vielen Gespräche und Interventionen geholfen, sodass wir nun die Konvention mit dem NISF/INPS in Rom erneuern konnten, wofür wir ihm sehr dankbar sind. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass die römische Zentrale des Renteninstitutes NISF/INPS viel Verständnis für unsere Situation aufgebracht hat. Schlussendlich hat auch das Arbeitsministerium den Unsinn dieser Diskriminierung eingesehen.

Trotz aller Steine, die uns seit Bestehen des ASGB in den Weg gelegt wurden und werden, ist es uns mit politischer Hilfe neuerlich gelungen, einen weiteren Meilenstein für die eigenständige Südtiroler Gewerkschaft, dem ASGB, zu setzen. ◀



Der ASGB-Vorsitzende Tony Tschenett bedankt sich bei Senator Hans Berger für seinen Einsatz.



Der **digitale Wandel** und die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer

Der ASGB organisiert am **17. November 2016** eine Tagung zum Thema **„Der digitale Wandel und die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer“**.

Die Tagung findet auf der Haselburg bei Bozen statt.

Es gilt vorauszuschicken, dass sich durch die zunehmende Digitalisierung die Arbeit im generellen verändern wird. Viele sprechen vom digitalen Wandel, andere gar von einer neuen industriellen Revolution (Industrie 4.0). Nach eingehender Recherche ist eigentlich nur eines klar, und zwar dass man die Auswirkungen vor allem auf die Arbeitnehmer noch nicht voraussehen kann. Einige Veröffentli-

chungen, vor allem von wirtschaftsnahen Institutionen, prophezeien durchaus positive Veränderungen für die Arbeitsplätze. In anderen Veröffentlichungen ist vom Gegenteil die Rede. Nach unserer Einschätzung ist es noch nicht zu spät dafür, aktiv den digitalen Wandel mitzugestalten und damit einerseits für die Arbeitnehmer akzeptable Voraussetzungen zu schaffen, im zukünftigen Markt zu bestehen, an



dererseits aber auch erworbene Rechte weiterhin zu garantieren und bei umfassender Kenntnis der Situation auch durchaus imstande zu sein, bei neu entstehenden Arbeitsformen im Sinne der Beschäftigten reagieren zu können.

Die brennendsten Fragen, die uns im Rahmen der Digitalisierung beschäftigten sind folgende:

- 1) Können/werden – und wenn ja, wie viele - Arbeitsplätze durch die zunehmende Digitalisierung und Automatisierung wegfallen?
- 2) Welche werden neu entstehen? Können damit die wegfallenden Arbeitsplätze kompensiert werden?
- 3) Welche Berufe werden zukunftssträftig sein?

- 4) Wie bereitet man die Arbeitnehmer auf die digitale Wende vor, wie wird der Ausschluss gering Qualifizierter vermieden?
- 5) Welche werden die gewerkschaftlichen Herausforderungen in Zukunft zum Arbeitnehmerschutz sein (Entstehung neuer Arbeitsformen, flexible Arbeitsplatzgestaltung etc.)?

Die oben angeführten Fragen zu erörtern, Lösungsansätze bzw. Strategien für eine ungewisse aber durchaus gestaltbare Arbeitnehmersituation zu finden und die jeweiligen Erfahrungen im Kontext der digitalen Wende weiterzugeben ist Anlass für **den ASGB am 17. November 2016 eine Tagung zum Thema „Der digitale Wandel und die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer“** zu organisieren. ◀

TAGUNGSPROGRAMM am 17. November 2016

9.00 Uhr	Eröffnung durch Tony Tschenett, dem Vorsitzenden des ASGB
9.15 Uhr	Grußworte der Ehrengäste
9.45 Uhr	Referat von Karin Zimmermann vom Österreichischen Gewerkschaftsbund
10.20 Uhr	Referat von Paul Mairl von der Firma GKN Sinter Metals, die in Sand in Taufers ein Vorzeigewerk für die Industrie 4.0 errichten wird
11.00 Uhr	Kaffeepause
11.20 Uhr	Wie funktioniert ein 3D-Drucker? Kurze Videovorführung
11.30 Uhr	Referat von Josef Ziernhöld , Mitarbeiter im Bereich Produktentwicklung und neue Technologien beim IDM Südtirol
12.00 Uhr	Publikumsfragen an die Referenten und anschließendes Mittagessen

Tod im Maisfeld?

Filmvorführung „Treugrund“ mit anschließender Podiumsdiskussion

Organisierte Morde an afrikaanssprachigen Landwirten erschüttern Südafrika.
Ein Thema, das in Europa kaum bekannt ist.

Um auf diese Missstände aufmerksam zu machen und den Opfern Gehör zu verschaffen, organisierte der Südtiroler Freundeskreis der Afrikaner mit Beteiligung des Autonomen Südtiroler Gewerkschaftsbundes und des Südtiroler Bauernbundes

am 13. September auf Schloss Maresch die Vorführung des Films „Treugrund“ mit anschließender Podiumsdiskussion.

Die Stühle waren bis auf den letzten Platz besetzt, unter das Publikum mischten sich auch prominente Gäste.

Unter anderem waren Sieghard Alber (Obmann der Südtiroler Bauernjugend), Florian von Ach (Bundesgeschäftsführer des Schützenbundes), Alex Piras und Priska Auer (Vizevorsitzender und Bundessekretärin des ASGB), Alexander Wurzer (ASGB-Ju-

gend-Vorsitzender), sowie Alberto Stenico (Präsident der Lega Coop) gekommen.

Freundeskreis-Vertreter Christoph von Ach stellte in seiner Einführungsrede fest, dass die Opfer dieser Mordserie fast ausschließlich der einheimischen, afrikaanssprachigen Volksgruppe der Buren angehören, die als Minderheit in Südafrika großem politischen Druck ausgesetzt ist. Die Farmerorde sind dabei nur der offensichtlichste Ausdruck einer minderheitenfeindlichen Grundausrichtung, die zu den negativsten Aspekten in der gegenwärtigen politischen Situation der so genannten „Regenbogennation“ zählen. Auch berichtete von Ach über die historischen Bezugspunkte zwischen Südtirolern und Buren, die vor 70 Jahren beim Abschluss des Pariser Vertrages besondere Bedeutung erhielten. Während des Filmabspans blickte man in erschütterte Gesichter, dies war einerseits der realistischen Darstellung der Bauernmorde geschuldet, andererseits aber auch der Tatsache, dass

der Inhalt nicht Fiktion ist, sondern die reale Situation wiedergibt.

Die Podiumsdiskussion im Anschluss - unter fachkundiger Moderation von Ulrike van den Driesch - mit Altlandeshauptmann Luis Durnwalder, Bernhard Burger vom Südtiroler Bauernbund, Alexandra Egger vom ASGB, Gino Bentivoglio vom Freundeskreis der Afrikaaner, sowie Danie Brink aus Südafrika, Direktor der Hilfsorganisation „Helfende Hand“, erörterte die problematische Situation Landwirte und der afrikaanssprachigen Minderheit. Sichtlich schockiert zeigte sich Alexandra Egger, die dem Publikum ein Gespräch mit einem südafrikanischen Gewerkschafter folgendermaßen schilderte: „Vor einem Jahr war ich zu Besuch bei der Gewerkschaftsorganisation Solidarität in Südafrika. Anlässlich der Premiere des heute gezeigten Films mit deutschen Untertiteln, saß ich neben einem Gewerkschafter, dessen Onkel samt Familie auf die eben gezeigte Weise ermordet wurde.“ Nach

und nach verlagerte sich die Diskussion zu etwas generelleren Themen, wie die soziale Lage der Buren. Altlandeshauptmann Luis Durnwalder, der bereits persönlich in Südafrika war und sich ein Bild von der Situation machen konnte, erzählte, er hätte aufgrund der schockierenden Situation, der Unterdrückung der Buren, bereits Hilfsprojekte eingereicht, die unverständlicherweise jedoch abgewiesen wurden.

Danie Brink berichtete von den Sozialprojekten seiner Organisation, die auf großes Interesse im Publikum stießen. Unter anderem werden 4.000 Schulkinder in Südafrika durch die Organisation „Helfende Hand“ mit einer täglichen Mahlzeit versorgt. Die Diskussionsteilnehmer zeigten sich sehr interessiert daran und schlossen eine Unterstützung dieses Projekts nicht aus.

Denn am Ende einer angeregten Diskussion waren sich Podium und Zuschauer einig: Minderheiten müssen Minderheiten helfen! ◀

Vorstellung neuer Mitarbeiterinnen

Natascha Slemmer

Mein Name ist Natascha Slemmer, ich bin 45 Jahre alt und habe seit kurzem die Stelle als Rezeptionistin übernommen. Nach meiner 15-jährigen Tätigkeit als Sekretärin im Präsidium der Handelskammer Bozen und bei der Autonomen Provinz Bozen, blieb ich für 10 Jahren zu Hause um meine zwei Jungs zu betreuen. Da sie jetzt schon ziemlich selbstständig sind, wagte ich wieder den Sprung ins Arbeitsleben. Ich freue mich die Mitglieder und Nichtmitglieder im ASGB begrüßen zu können.



Natascha Slemmer

der Fachgewerkschaft Gebietskörperschaften. Nach langjähriger Erfahrung im sozialen Bereich als Sozialbetreuerin in Altenheimen und in der Hauspflege (sowohl in der direkten Betreuung wie auch in der Verwaltung als Einsatzleiterin) beschloss ich vor zwei Jahren eine neue Herausforderung anzunehmen. Mein Weg führte mich damals bereits zur Gewerkschaftsarbeit und nun bin ich seit 1. August dieses Jahres Mitarbeiterin des ASGB. Mein Arbeitsbereich bei den Gebietskörperschaften ist vielfältig. Es geht um Beratung und Information unserer Mitglieder in

vielfältigen Fragen bezüglich deren Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz, Beistand bei Disziplinarmaßnahmen und Verhandlungen zu dezentralen Abkommen in Bezirksgemeinschaften, Altenheimen, Gemeinden und in den Verkehrsämtern Bozen und Meran. In Kürze werde ich hauptsächlich im Bezirksbüro in Neumarkt tätig sein und die Mitglieder im Bezirk Überetsch-Unterland betreuen.



Johanna Grossberger

Als neue Mitarbeiterin des ASGB wurde ich von allen KollegenInnen herzlich aufgenommen und unterstützt. Aus diesem Grund freue ich mich, weiterhin gemeinsam mit diesem Team die Interessen unserer Mitglieder zu vertreten und mich für deren Rechte einzusetzen. ◀



CLASS ACTION: Gesetzentwurf hängt seit über einem Jahr im Senat fest

Verbraucherverbände fordern Freigabe für eine grundlegende Reform zum Schutz der Bürger.

Am 3. Juni 2015 hatte die Abgeordnetenkammer fast einstimmig einen wichtigen Reform in Bezug auf die Sammelklage zugestimmt. Obwohl seitdem mehr als ein Jahr vergangen ist, hat der Senat

keinen weiteren Schritt zur Verabschiedung des Gesetzesentwurfes Nr. 1950 (class action) unternommen. Aus diesem Grund haben 12 Verbraucherverbände den Senatoren einen Brief mit der Forderung, die Verab-

schiedung nicht weiter zu blockieren, zukommen lassen. Die Verbraucherverbände erachten die Reform der Sammelklage als dringend und nicht aufschiebbar. Alle wichtigen Rechtsordnungen in Europa bein-

halten bereits Regelungen zu Schadensersatz-Sammelklagen, dank welchen flächendeckenden Rechtswidrigkeiten entgegen gewirkt werden kann, und dank welcher die Geschädigten geschützt werden können.

Nach dem Stopp von „TIM Prime“ kommt „TIM Prime go“ durch die Hintertür wieder herein

Mit 15. Juni wurde bei einigen Kunden das Angebot automatisch aktiviert – man kann es über die kostenlose Nummer 409162 oder über die Webseite von TIM deaktivieren.

Im März hatte TIM angekündigt, den Dienst TIM Prime für alle Kunden mit aufladbarer Karte zum Preis von 49 Cent pro Woche zu aktivieren, mit Startzeitpunkt 10. April. Die Verbraucherzent-

rale Südtirol (VZS) hatte dies den zuständigen Behörden gemeldet, und nach Einleitung eines entsprechenden Verfahrens durch die Marktaufsichtsbehörde und die Kommunikationsbehörde hatte

TIM beschlossen, auf die Aktivierung zu verzichten. Nun aber scheint seit 15. Juni derselbe Dienst unter dem Namen „Tim Prime Go“ wieder zur Hintertür herein zu kommen. Auch in diesem Fall hat die VZS

das vermeintlich unfaire Verhalten von TIM den jeweiligen Aufsichtsbehörden gemeldet. Bei der Verbraucherzentrale ist ein eigener Beratungsdienst für den Bereich Telefontelefonie aktiv.

OLIVENÖL

HEIẞ – begehrt und daher oft „gefälscht“

Etikettenschwindel ist bei Olivenölen keine Seltenheit. In den letzten Monaten konnten die ita-

lienischen Behörden gleich mehrere Betrugsfälle aufdecken. Strafen gab es nun für einige Hersteller. Sie hatten

Olivenöle als „extra vergine“ verkauft, welche den qualitativen Anforderungen nur teilweise entsprachen. Angeblich italienisches Olivenöl, welches jedoch tatsächlich aus in Spanien und Griechenland geernteten Oliven gewonnen wurde; Olivenöl „extra vergine“ - laut Etikette -, welches sich als gefärbtes raffiniertes Soja- und Sonnenblumenöl herausstellte. Dies sind nur zwei Beispiele für Betrugsfälle, welche die italienischen Behörden in den letzten Monaten aufdecken konnten. Nun hat die nationale Wettbewerbsbehörde Antitrust über mehrere

Hersteller Strafen wegen unlauterer Geschäftspraktiken verhängt. Die beanstandeten Öle stammen von den Marken Lidl, Carapelli, Sasso, Bertolli und Coricelli. Die Staatsanwaltschaft ließ die entsprechenden Proben durch das Labor der Zollagentur untersuchen. Die Olivenöle waren als „extra vergine“ verkauft worden, obwohl sie laut Untersuchungsergebnissen nur der Güteklasse „vergine“ entsprechen. Konsumenten und Konsumentinnen haben dadurch mehr Geld für ein nur vermeintlich höherwertiges Produkt bezahlt.





Unverständliche **Verzögerungen** bei der Eröffnung **neuer Apotheken**

VZS: Land sollte allen anderen Regionen Italiens nicht nachhinken und den Wettbewerb fördern statt rumzudrücken

Mit einer strengen Regulierung soll für die Bürger eine qualitativ hochwertige Arzneimittelversorgung sichergestellt werden. Das war früher. Heute verhindern bestehende Überregulierungen den Wettbewerb und verursachen Kosten. Diese werden von den Bürgern getragen. Daher wird auf nationaler Ebene - auch auf Drängen der Verbraucherschutzver-

bände, schon seit Jahren versucht eine Liberalisierung auf den Weg zu bringen. Bisher haben die Lobbies diesem Vorhaben getrotzt. Und wie es scheint, werden auch die zaghaften Liberalisierungsbemühungen, die 2012 mit einem Staatsgesetz auf den Weg gebracht wurden, abgewürgt. Statt der für Südtirol vorgesehenen 28 neuen Apotheken wurden mit

Landesgesetz nur 19 zugelassen da „der Medikamentenverbrauch in Südtirol der niedrigste Italiens ist“. Und was ist mit der Versorgung unseres weitläufigen Territoriums und den „wichtigen Ansprechpartnern in Gesundheitsfragen für ältere Menschen und Familien mit Kindern vor Ort“? Doch auch diese 19 neuen Apotheken lassen unverständlich lange

auf sich warten. Im Piemont, der Toskana, der Emilia Romagna und in Apulien sind die ersten neuen Apotheken bereits eröffnet. Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) sieht es als prioritär an und es wird Zeit, dass der notwendige Wettbewerb zum Wohle der Patienten auch in Südtirol, wenn auch in geringerem Ausmaß genutzt werden kann.

VERKAUF VON GASSPÜRGERÄTEN: INSTALLATION IST NICHT VERPFLICHTEND:

Rücktritt vom Vertrag innerhalb von **15 Kalendertagen** möglich

In den letzten Tagen häufen sich in der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) Anfragen über ein Unternehmen, das Gas-spürgeräte („aiutano a prevenire le fughe di gas“) von Tür zu Tür ver-

treibt. Wie uns die betroffenen VerbraucherInnen berichten, wird dabei vor allem der Aspekt der „Sicherheit in den eigenen vier Wänden“ hervorgehoben. Die Verbraucherzentrale Südtirol

(VZS) erinnert daran, dass die Installation eines solchen Geräts in privaten Wohnungen keinesfalls per Gesetz vorgeschrieben ist. Die KonsumentInnen sind demnach nicht verpflichtet, den

Vertretern Einlass zu gewähren oder das Produkt zu erwerben.

Auch wäre es ratsam, vor einem Kauf die Preis-Leistungs-Lage vergleichbarer Geräte auf dem Markt zu sondieren.



IMMOBILIEN-LEASING ZU WOHNZWECKEN

VZS: eine Alternative zu den **Wohnbaudarlehen?**

Mit dem Begriff Immobilien-Leasing beschreibt man eine Finanztransaktion, die es ermöglicht, eine Immobilie als Hauptwohnung zu erwerben. Man zahlt eine Mindestanzahlung, für eine gewisse, vertraglich festgelegte Zeit eine monatliche Leasingrate und am Ende eine sogenannte „Maxi-Rate“ oder Ablösung. Eine Hauptwohnung ist eine Wohnung in der sich die/der Betreffende oder seine Familie gewohnheitsmäßig aufhalten. Die

mit Leasing erworbene Wohnung muss innerhalb eines Jahres ab Übergabe als Hauptwohnung genutzt werden. Die Finanztransaktion besteht in einem Vertrag zwischen einer Bank oder einem Finanzvermittler, der von der Banca d'Italia zugelassen worden sein muss und von dieser beaufichtigt wird, auch als Leasinggeber („concedente“) bezeichnet, und einer Privatperson als Leasingnehmer („utilizzatore“). Der Leasinggeber verpflichtet

sich, die Wohnung für den Leasingnehmer zu kaufen bzw. bauen zu lassen. Das Eigentum verbleibt also beim Finanzierer, während der Kunde das Recht hat, die Wohnung zu nutzen, sofern er die Erstrate bezahlt und der Pflicht, die monatlichen Raten zu begleichen, nachkommt. Die Finanzierung sieht im Verhältnis zum Kaufpreis und zur Vertragsdauer berech-

nete Raten unter Anwendung eines jährlichen Zinssatzes vor. Bei Ablauf des Vertrags kann der Kunde das Recht auf Ablöse der Wohnung ausüben, indem er die im Vertrag festgelegte Schlussrate begleicht. Mit dieser Art von Leasing kauft also die Bank die Wohnung, und sie bleibt bis zur eventuellen Begleichung der Schlussrate deren Besitzerin.

Weitere Informationen:

<http://www.consumer.bz.it/22v34339d108462.html>

HAUSTÜRGESCHÄFTE

Vorsicht Falle: statt „Skonti“ Verträge über mehrere tausend Euro!

Immer wieder wenden sich derzeit besorgte VerbraucherInnen an die

Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS), um Informationen

über an der Haustür gemachte Bestellungen zu erhalten. Bei den (unangemeldeten) Hausbesuchen der Vertreter werden Verträge zur Unterschrift vorgelegt, mit welchen sich die VerbraucherInnen verpflichten Waren, meist Haushaltsartikel, im Wert von 2.500 bis 3.000 Euro zu erwerben. Zuerst wird eine Bestellung zur Unterschrift vorgelegt, aus welcher der eigentliche Vertragsgegenstand nur schwer ersichtlich ist. Wenige Wochen

später folgt ein zweites „Warenübergabeprotokoll“, das einige Produkte auflistet, die jedoch nie geliefert wurden. Man riskiert, im Zuge des Vertreterbesuchs einem Irrtum zu erliegen, da die Rede von „Skonti“ ist, die man bei Katalogbestellungen im Lauf der nächsten fünf Jahre nutzen könne. Erst nach der Unterzeichnung wird den Meisten bewusst, dass sie sich verpflichtet haben, Waren im Wert von mehreren tausend Euro zu bestellen.



Infos und Beratungen

bei der VZS unter **Tel. 0471-97 55 97**



Sonderurlaub für Arbeitnehmerinnen, die in einer Gewaltsituation leben

Auch in Südtirol gibt es Gewalt gegen Frauen. Wie hoch die Dunkelziffer ist, weiß niemand genau. Laut Beobachtungsstelle des Sozialdienstes der Gemeinde Bozen haben im vorigen Jahr 135 Frauen um Hilfe angesucht. Laut ASTAT wendet sich in Südtirol nur jedes vierte Opfer an ein Frauenhaus. Die Kontaktstellen, wo Frauen und ihre Kinder Beratung, Unterkunft und Schutz finden können, sind sehr wichtig. Häusliche Gewalt ist die häufigste Form von Gewalt, die Frauen erleiden müssen. Meistens wird sie vom ehemaligen oder derzeitigen Partner ausgeübt.

Nun wurde italienweit eine weitere gesetzliche Hilfsmaßnahme für Frauen in Gewaltsituation eingeführt. Arbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, haben Anrecht auf einen bezahlten Sonderurlaub. Dieser Sonderurlaub umfasst drei Monate, der in einem Zeitraum von drei Jahren beansprucht werden kann. Die betroffene Frau muss in einem Schutzprojekt des Sozialdienstes oder eines

Frauenhauses eingebunden sein. Der Sonderurlaub ist als bezahlte Freistellung von der Arbeit vorgesehen, damit die Betroffene die allgemeinen Maßnahmen die im Schutzprogramm enthalten sind, umsetzen kann. Er kann in Tagen oder auch in Stunden genutzt werden, je nach dem wie ihn die Frau laut Schutzprogramm braucht, um sich in der neuen Lebenssituation wieder zurecht zu finden.

Der Sonderurlaub kann von den Arbeitnehmerinnen in der Privatwirtschaft wie auch im öffentlichen Dienst beansprucht werden. Auch für die freien Mitarbeiter sowie jene mit Projektvertrag kann er genutzt werden. Einzige Ausnahme bilden die Hausangestellten, für sie gilt er nicht.

Da dieser Sonderurlaub vom NISF/INPS bezahlt wird, braucht es nicht zwingend die Genehmigung des Arbeitgebers. Allerdings muss eine Ankündigungsfrist von sieben Tagen eingehalten werden. Für das Ansuchen braucht es die entsprechende

Dokumentation über die Schutzmaßnahmen. Rechtlich ist dieser Sonderurlaub dem Mutterschaftsurlaub gleich gestellt. Es steht während der Freistellung die gesamte Entlohnung zu, inbegriffen fixe und flexible Lohnelemente. Der Sonderurlaub zählt daher für den Urlaubsanspruch, für das 13. Monatsgehalt, für die Abfertigung und für den Besoldungsaufstieg. Rentenmäßig wird er mit figurativen Beiträgen abgedeckt.

Zudem haben die betroffenen Frauen das Recht, ihr Arbeitsverhältnis von Vollzeit in Teilzeit (oder umgekehrt) umzuwandeln. Dieses Recht beinhaltet auch die Rückkehr in die Vollzeitarbeit.

Der Sonderurlaub für Frauen, die in einer Gewaltsituation leben, steht auch dann zu, wenn er nicht im entsprechenden Kollektivvertrag enthalten ist. Natürlich können vertraglich bessere Bedingungen ausgehandelt werden, denn das Gesetz bestimmt immer nur einen Mindeststandard, der für alle gilt. ◀



INTERVIEW-ECKE

Hier werden in unregelmäßigen Abständen Interviews zu aktuellen Themen wie **Politik, Wirtschaft, Soziales** und **Kultur** veröffentlicht.

Titel des Interviews: Kindergarten – wo gehen wir hin?

Interview mit: Frau **Dr. Christa Messner**, Kindergarteninspektorin Deutsches Schulamt
Frau **Dr. Edith Ploner**, Kindergarteninspektorin Ladinisches Schulamt

ASGB: Wie kann man aus Ihrer Sicht die aktuelle Qualität im Kindergarten beibehalten?

Dr. Messner: Vorausgeschickt: Die Einschränkung auf zwei bis fünf Zeilen sind der Darlegung des Sachverhalts nicht angemessen. Das zwingt mich zu einer entsprechenden Verdichtung und auch Verkürzung. Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur haben sich drastisch gewandelt. Die Arbeitswelt ist massiv im Umbruch, das führt zu Verunsicherungen, der Druck von Wirtschaft und Politik auf die Bildungswelt ist hoch. Diese wird durch enorme Ver-



Dr. Christa Messner

änderungsprozesse bestimmt, der Kindergarten ist als erste Bildungsinstanz besonders stark betroffen. Die Bildungsleistungen des Kindergar-

tens stehen in hohem Zusammenhang mit den ihm zugestandenen Ressourcen. Es braucht in ausreichender Anzahl gut ausgebildete Pädagoginnen und die Rahmenbedingungen für die Arbeit müssen verbessert werden. Die Pädagoginnen sind der Schlüssel zur Qualität.

Dr. Ploner: Das wird zu einer großen Herausforderung werden. Abstriche am Zeitbudget der pädagogischen Fachkräfte haben grundsätzlich einen Preis. Wir arbeiten bestimmt an Optimierungsmöglichkeiten wie z. B. an einem effizienten Sitzungsmanagement bei den Teamsitzungen, an Or-

ganisationsmodellen und Zeitfenstern, die entlastend sein können, aber bestimmte Kernbereiche zusätzlich zur direkten Bildungsarbeit mit den Kindern müssen gewährleistet werden. Nach diesem 1. Jahr werden wir dann gezielter evaluieren.

ASGB: Wie soll die Zukunft unseres Kindergartens aussehen?

Dr. Messner: Es muss gelingen, die Arbeitszeit der Bildungstätigkeit mit den Kindern, eine höchst anspruchsvolle Aufgabe, zu verkürzen und es braucht Zeit für die Aufgaben ohne Kinder. Wo Arbeit geteilt wird, bedarf es der Koordination. Es gilt, die Attraktivität für die Arbeit im Kindergarten zu erhöhen und auch Männer für diesen Beruf zu gewinnen. Die Zusammenarbeit mit den Familien, die zunehmend heteroge-



Dr. Edith Ploner

ner werden, bedarf weiterhin hoher Beachtung; der Kindergarten erreicht alle Familien, ist ein anerkannter

ter Ansprechpartner und prominenter Ort der Familienbildung

Dr. Ploner: Investition in frühe Bildung zahlt sich aus, das ist wissenschaftlich erwiesen. Die Kinder sollen weiterhin einen Lebens- und Lernort vorfinden, der auf ihre Bedürfnisse abgestimmt und förderlich für die eigene Entwicklung und für ihr Lernen ist. Der Kindergarten soll ein Ort der Begegnung und der tragenden Beziehungen sein, in dem Bildungspartnerschaft mit den Familien realisiert wird und tragende Brücken und Übergänge zur nächsten Bildungsstufe zum Wohle der Kinder geschaffen werden. Das Selbstvertrauen, die Neugierde und die Begeisterungsfähigkeit der Kinder sollen gestärkt und entwickelt werden. Vielleicht ist es sinnvoll, die Kindertagesstätten in den Kindergärten zu integrieren.

Gewerkschaftsversammlungen für SchulsekretärInnen

Die Fachgewerkschaften ASGB-Landebienstete, AGB-CGIL und GS, organisieren gemeinsam Gewerkschaftsversammlungen für SchulsekretärInnen

Tagesordnungspunkte

1. Eventuelle Forderung zur Überarbeitung und Anpassung des Berufsbildes der Schulsekretärinnen/Schulsekretäre
2. Eventuelle Forderung zur Anpassung der Zulagen
3. Allfälliges

Wann und Wo

- Mittwoch 19. Oktober 2016 von 14.00 – 16.00 Uhr in Schlanders, Bezirksgemeinschaft Vinschgau, Hauptstr. 134
- Donnerstag 20. Oktober 2016 von 14.00 – 16.00 Uhr in Brixen, Ist. d'istruzione secondaria di secondo grado "Falcone e Borsellino", Schwesternau 1
- Donnerstag 27. Oktober 2016 von 14.00 – 16.00 Uhr in Bruneck, „Alte Turnhalle“, Rathausplatz

Achtung: Es bestehen keine Parkmöglichkeiten!

ASGB: Wie Sie wissen ist die aktuelle Debatte rund um den Kindergarten sehr stark. Es geht um die Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals der Kindergärten. Was ist Ihr Standpunkt dazu?

Dr. Messner: Kinder brauchen pädagogische Fachkräfte, die durch bessere Rahmenbedingungen entlastet werden, um die gesellschaftlichen Herausforderungen zu erfüllen. Die Anforderungen sind in den 266 Kindergärten unterschiedlich, an einigen Kindergärten gibt es auch gute Rahmenbedingungen. Der Personalschlüssel muss es ermöglichen, dass sich die Pädagoginnen dem Kind individuell zuwenden, mit den Kindern ungewöhnliche Wege gehen und nicht davon ablassen, die Entwicklung des einzigartigen Potentials eines jeden Kindes zu unterstützen. Aufgrund der ökonomischen Krise ist die Anpassung der Rahmenbedingungen für die Arbeit im Kindergarten Jahr für Jahr aufgeschoben worden. Der qualitative Ausbau wird im deutschsprachigen Kindergarten vom quantitativen Ausbau überschattet, jedes Jahr wächst die Anzahl der Kinder. Allein der Zu-

wachs der Kinder hat in den letzten 15 Jahren einen hohen Stellenausbau im deutschsprachigen Kindergarten nach sich gezogen.

Dr. Ploner: Es braucht ein Arbeitszeitmodell, das im Bildungsbereich stärker integriert ist und sich diesem annähert. Das Arbeitspensum der Bildungsarbeit mit den Kindern ist meiner Meinung zu hoch, wenn wir weiterhin diese Qualität der Bildungsarbeit garantieren wollen. Wir haben zwei Berufsbilder, die es zu überdenken gibt. Es ist höchst an der Zeit, dass wir die Verhandlungen für einen neuen Arbeitsvertrag beginnen. Der Übergangsvertrag war ein erster Schritt dazu. Grundsätzlich müssen wir aber auch sagen, dass wir in Südtirol gute bis sehr gute Rahmenbedingungen vorfinden, was die

Strukturen und die Organisation der Kindergärten angeht.

ASGB: Was möchten Sie dem pädagogischen Personal der Kindergärten auf dem Weg mitgeben?

Dr. Messner: Der Übergangsvertrag, der mit 1. September in Kraft getreten ist, ist der Auftakt zu den Verhandlungen, die einen größeren Zeitrahmen beanspruchen. Die politisch Verantwortlichen haben den Ernst der Lage erkannt und sind gewillt, Veränderungsprozesse einzuleiten. Kontroversen werden den Weg zu den Veränderungen bestimmen. Sorgen Sie dafür, Ihre Anregungen auf der Grundlage des größeren Ganzen zu formulieren und nicht Kraft für individuelle Lösungen zu verschwenden und zu wenig Ziel führenden Polarisierungen

und Polemiken beizutragen. Bleiben Sie in Verbindung mit sich selbst, sorgen Sie bewusst für Ihre Regeneration und orientieren Sie sich an der Essenz der Aufgabe. Sie leisten Großartiges und wirken entscheidend auf die Zukunft ein. Meiner Unterstützung können Sie gewiss sein.

Dr. Ploner: Die Motivation nicht zu verlieren und Tag für Tag an der Selbstverwirklichung im und durch den Beruf zu arbeiten, aber auch auf sich zu schauen und auf die Grenzen der eigenen Belastbarkeit für jene, die fast grenzenlos „geben“. Das Minutenzählen ist meiner Meinung nach nicht zielführend für die eigene Berufszufriedenheit.

Vielen Dank für die Zusammenarbeit!

Haftpflichtversicherung gegen grobe Fahrlässigkeit zu einem günstigen Preis

Mehr Info unter www.asgb.org Fachgewerkschaft Landesbedienstete oder **E-Mail: asgbl@asgb.org**

Tel. 0471 / 97 45 98

GEWERKSCHAFTSVERSAMMLUNG

Die Rechtsmedizin und die Arbeitsmedizin stellen sich vor!

Referentin und Referent: Frau Dr. Walburga Weis, Arbeitsmedizin Bozen
Herr Rag. Walter Rier, Amtsdirektor Amt für Verwaltungspersonal und Sachbearbeiter der Rechtsmedizin.

Wann: **Am 18. Oktober von 15 bis 17 Uhr**

Wo: Auditorium, Landhaus 2, Bozen

Zielgruppe: Die Versammlung ist an alle interessierte Landesbedienstete und Berufsbilder gerichtet.

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme!

Informationen: Frau Dr. Brigitte Hofer, ASGB-Landesbedienstete
Tel. 0471/976598 / E-Mail: asgbl@asgb.org

WICHTIG: Das Personal ist berechtigt, während der Arbeitszeit bis zu zehn bezahlte Stunden im Jahr an Gewerkschaftsversammlungen teilzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass im genannten Höchstausmaß von zehn Stunden auch die Zeit inbegriffen ist, die zum Erreichen des Versammlungsortes und für die Rückkehr zur Dienststelle benötigt wird. Die Teilnahme kann auch außerhalb der Arbeitszeit erfolgen, wobei dafür keine zusätzliche Entlohnung zusteht.

TRANSPORT & VERKEHR

SCHWIERIGE SITUATION IM ÖFFENTLICHEN NAHVERKEHR

ASGB fordert von der Politik mehr Engagement

Seit Bekanntwerden der Ausschreibung der Konzessionen im öffentlichen Nahverkehr bzw. Neuvergabe mittels Dienstleistungsverträgen herrscht große Unsicherheit in diesen Betrieben und noch größere bei den Angestellten dieses Sektors.

Die derzeitigen Konflikte, ausgehen zwischen der Landesregierung und Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs, vor allem im Bussektor außerstädtischer Linien, sorgen für Unruhe auch unter den Angestellten.

Die Verantwortung, zunehmendes Verkehrsaufkommen, zunehmende Benutzerzahlen und vor allem schlechte Besoldung, sind Angelegenheiten die derzeit eine völlig neben-

ten und Dienstzeiten erhöht um somit ökonomisch das Maximum bis zur erwähnten Ausschreibung herauszuholen zu können.

Aktuelle bedauernswerte Folge dabei ist, dass viele diesen Job aufgeben und andere eingestellt werden, die einerseits maßlos überfordert sind und andererseits auch nicht die vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen. Ich denke dabei an Berufserfahrung, Zweisprachigkeit, Qualität usw. **Und die Politik reagiert darauf bis heute überhaupt nicht.**

Wenn die Landesregierung bisher in Äußerungen Qualität bzw. Qualitätserhöhung forderte, war dies eine vom ASGB voll zu unterstützende

geringfügige Verhandlungsspielräume sei es ökonomischer und normativer Art.

Dieselbe Situation betrifft die SASA und LIBUS.

Die derzeitige Aufgabe der Gewerkschaften und Betriebsräte beschränkt sich großteils auf Erhalt des Erreichten und der Kampf um die humanen Arbeitsverhältnisse.

Der ASGB fordert schon seit geraumer Zeit die Landesregierung auf, Richtlinien bzgl. Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu fördern. Wo ist der Garant Landesrat Mussner, der versprochen hat mit den Gewerkschaften und Unternehmerverbänden einen Verhandlungstisch



sächliche Rolle spielen. Wie auch aus den Medien zu entnehmen, konzentrieren sich die Unternehmen derzeit nur in eigener Sache, sprich mit der Vorbereitung und Rüstung für die Zukunft. Zudem werden sogar in Turnussen die Arbeitszeiten, Lenkzei-

Maßnahme. Allerdings ist derzeit bedauernswerte Weise eine andere Situation erkennbar.

Vor allem die SAD ist leider mit anderen internen Problemen beschäftigt. Bis zu deren Klärung (z.B. mit Amt für Mobilität) ergeben sich nur

einzurichten und somit ein regionales Zusatzabkommen im öffentlichen Nahverkehr zu erreichen? Ein solches Abkommen könnte auch bei der Vergabe der Dienstleistungsverträge interessant sein und zwangsläufig Anwendung finden. ◀



Erneuerung des Kollektivvertrages der **Seilbahnbediensteten**

Der mit 13. April 2016 unterzeichnete neue Kollektivvertrag sieht zuzüglich der geringfügigen normativen Erneuerungen auch finanzielle Anpassungen vor. Berechnet auf die 4. Gehaltsebene, wird der Grundlohn auf drei Erhöhungen aufgeteilt (01. Dezember 2016 - 18 Euro mit 01. Dezember 2017 20 Euro und mit 01. Dezember 2018 von 33 Euro - insgesamt 71 Euro).

Zudem ist vorgesehen, dass vom Betrieb mit 01. Juni 2016 monatlich zehn Euro im Sanitätsfonds FONTUR für die Angestellten mit unbefristeten Arbeitsvertrag einbezahlt werden. Dieser erwähnte Betrag von zehn Euro sollte mit 01. Januar 2017

in einem territorialen Sanitätsfonds einbezahlt werden können, wozu derzeit zwischen Unternehmerverband, Verband der Seilbahnunternehmen in Südtirol und den zuständigen Gewerkschaften die Verhandlungen laufen und demnächst abge-

schlossen sein müssten. Der Angestellte erhält somit die Wahlmöglichkeit zwischen dem nationale Sanitätsfonds FONTUR oder dem im Abkommen festgehaltenen territorialen Gesundheitsfonds (derzeit bestes Angebot von Raiffeisen MUTUAL HELP). Die Unternehmen werden nach Abschluss der erwähnten Verhandlungen die Angestellten mit unbefristeten Arbeitsverträgen umgehend über diese Möglichkeit informieren. ◀

FLUGHAFEN ABD AIRPORT BOZEN

Erneuerung des Solidaritätsabkommen

Das mit 30. August 2016 abgelaufene Solidaritätsabkommen für die Angestellten des Bozner Flughafens wurde am 15. August 2016 im Amt für Arbeitsservice in Bozen in der Präsenz von Herrn Dr. Ambach

erneuert. Aufgrund der allseits bekannten Situation (derzeitig fehlende Flüge usw.) wurde diese Aktion notwendig, um eine vorzeitige Entlassung der Angestellten zu verhindern. Das für weitere zwölf Monate erneu-

erte Solidaritätsabkommen sieht für die insgesamt 24 betroffenen Angestellten des Unternehmens ABD Airport Bozen eine mögliche Reduzierung der Arbeitszeit von bis zu 60 Prozent vor. ◀

ÖFFENTLICHER DIENST

Neuerungen Bereichsübergreifender Kollektivvertrag

Nach einem Jahr langer und zäher Verhandlungen – und auch einigen Protesten in der Zwischenzeit – sind die Neuerungen im BÜKV nun unterschriftsreif.

Der neue Vertrag bringt allen Bediensteten ab dem 1. Juli 2016 40 Euro Brutto Lohnerhöhung und ab 1. Mai 2017 weitere 40 Euro monatlich. Diese Beträge sind für die Mitarbeiter aller Funktionsebenen dieselben. Die Auszahlung der ausstehenden Beträge sollte innerhalb November oder Dezember erfolgen.

Eine weitere Neuerung ist ab 1. Januar 2017 die **Erhöhung der Beitragsleistung des Arbeitgebers für den Zusatzrentenfonds.**

Der Bereichsübergreifende Kollektivvertrag sieht vor, dass ab 01.01.2017 der öffentliche Arbeitgeber seinen Beitragsanteil für den Laborfonds um einen Prozent erhöht, wenn auch der Bedienstete mindestens zwei Prozent an Beiträgen einzahlt. In diesem Fall erhöht sich auch der Anteil welcher von der Abfertigung im Laborfonds eingezahlt wird, von 18 auf 36,5 Prozent.

Um die erhöhte Beitragszahlung des Arbeitgebers ab 01. Januar 2017 in Anspruch nehmen zu können, muss der **Bedienstete innerhalb No-**

vember 2016 seinen eigenen Beitrag auf mindestens zwei Prozent erhöhen. Jene Bediensteten die bereits zwei Prozent und mehr einzahlen, erhalten den erhöhten Arbeitgeberanteil automatisch mit 1. Januar 2017.

Erfolgt die Option zur Erhöhung erst im Laufe des Jahres 2017, so greift die Erhöhung zu Lasten des Arbeitgebers immer jeweils ab dem darauffolgenden Trimester und nicht rückwirkend ab dem 01. Januar 2017.

Zu diesem Thema werden wir noch innerhalb November Informationsveranstaltungen organisieren.

Ab 1. Januar 2018 wird ein Gesundheitsfonds eingerichtet, über welchen die öffentlichen Bediensteten zusätzliche Leistungen ergänzend zum Sanitätsbereich in Anspruch nehmen können. Die Verhandlung für das entsprechende Abkommen wird nach der offiziellen Unterzeichnung dieses Vertrages in Angriff genommen.

Durch den neuen Vertrag gibt es nun auch einige normative Verbesserungen.

So können nun Elternzeiten und Wartestände für Personal mit Kin-

dern bis zum 12. Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Bei der Elternzeit wurde die Möglichkeit eines weiteren Zeitabschnittes hinzugefügt.

Wartestand für Personal mit Kindern und Freistellung aus Erziehungsgründen können künftig auch für die zeitbegrenzte Anvertrauung beansprucht werden.

Die 60 Tage für die Krankheit des Kindes können nun nicht mehr nur bis zum 8. sondern bis zum 12. Lebensjahr im Krankheitsfall in Anspruch genommen und ebenso für die Begleitung der Kinder zu Untersuchungen und Therapien genutzt werden.

Bedienstete mit Beeinträchtigung, welche Wettkampfsport betreiben, haben nun Anspruch auf zehn Tage bezahlten Sonderurlaub für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

Sobald der Vertrag (z. Zeitpunkt des Redaktionsschlusses stand der Termin noch nicht fest) unterzeichnet ist, senden wir ihn via Mail an unsere Mitglieder!

Aus diesem Grund ersuchen wir alle Mitglieder um die Übermittlung der Mailadressen bzw. Meldung von Änderungen. ◀



Verhandlungen im Bereich Schule und EGV

Wahlen - Ein intensives Jahr steht ins Haus!



Im Schuljahr 2016/2017 gibt es im Bereich Schule mehrere Aufgaben zu bewältigen.

Nachdem am Tisch für den Bereichsübergreifenden Vertrag endlich eine Gehaltserhöhung ausgehandelt wurde, warten wir nun auf die definitive Unterzeichnung des BÜKV, um endlich auch für den Bereich Schule die entsprechenden Teilverträge zu verhandeln. Allen Lehrpersonen steht ab 1. Juli 2016 eine Gehaltserhöhung von 40 Euro brutto zu, welche nach Unterzeichnung des Vertrages rückwirkend ausbezahlt wird. Ab 1. Mai 2017 erhalten dann alle im Dienst

stehenden Lehrpersonen weitere 40 Euro brutto monatlich. Die Anhebung der Altersgrenze für die Elternzeit und den Wartestand muss auch in einem eigenen Teilvertrag festgelegt werden (Neuerungen im Artikel zum BÜKV). Bereits seit Frühsommer dieses Jahres treffen sich die Gewerkschaften mit den Vertretern der Verwaltung, um über die Arbeitszeit zu diskutieren. Im Moment gibt es die sog. "Technischen Tische", an denen unterschiedliche Hypothesen analysiert und diskutiert werden. Dabei gilt es, die erhöhte Arbeitsbelastung und die gestiegenen Herausfor-

derungen an den Schulen zu berücksichtigen. Sobald es erste konkrete Vorstellungen bzw. Formulierungen gibt, werden wir direkt vor Ort mit euch über die Vorschläge sprechen. Unmittelbar bevor stehen nun die Wahlen der einheitlichen Gewerkschaftsvertreter an den Schulen. Diese sind für den 29. und 30. November festgelegt. Wir appellieren an alle Kolleginnen und Kollegen sich unbedingt aktiv und passiv an dieser Wahl zu beteiligen, denn die sog. EGV/RSU sind die einzige Möglichkeit, mehr Transparenz in den Schulbetrieb zu bringen. ◀



Nachruf

Wir nehmen Abschied von **Dr. Werner Hanni**

5. Januar 1953 – 5. September 2016

Werner Hanni war engagierter Mittelschullehrer im Schulsprengel Latsch und viele Jahre ein geschätztes Vorstandsmitglied der Südtiroler Schulgewerkschaft im ASGB. Als Gewerkschafter hat er sich stark für die Rechte der Lehrpersonen eingesetzt.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Tochter.

GESUNDHEITSDIENST

Stellungnahme des ASGB-Gesundheitsdienstes zum Entwurf des Landesgesundheitsplanes



Die Fachgewerkschaft Gesundheitsdienst im ASGB ist der Überzeugung, dass zuerst das Gesetz zur Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes zu verabschieden ist, bevor der neue Plan genehmigt wird.

Im Allgemeinen kann man sagen, dass dieser Entwurf zum Landesgesundheitsplan in vielen Punkten sehr vage gehalten und nicht klar verständlich ist, wie sich das Gesundheitswesen in Südtirol in Zukunft entwickeln soll.

Es ist z.B. nicht klar welche konkrete Ausstattung die sieben Krankenhäuser in Südtirol künftig haben werden. Es gibt auch für die Zukunft kaum Sicherheit für die Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und die Bevölkerung. Situationen wie die Auflassung

der Geburtentätigkeit in den Krankenhäusern von Innichen und Sterzing werden auch in Zukunft nicht klar geplant. In diesem Entwurf ist kein Bezug zu den „neuen“ Gesundheitsberufen zu finden. Der ASGB-Gesundheitsdienst ist der Ansicht, dass die nichtärztlichen Gesundheitsberufe im Gesundheitssystem eine wesentliche Rolle spielen, aber nicht den erforderlichen Stellenwert erhalten. Aus diesem Grund wäre es erforderlich anzuführen, welche Maßnahmen geplant sind, um durch die bessere Einbindung dieser Berufsgruppen das Gesundheitswesen zu verbessern und deren Stellenwert anzuheben.

Die angeführte Kostendämpfung ist nicht nachvollziehbar. Ist die Politik wirklich der Meinung, einer

Kostensteigerung in den nächsten Jahren so entgegenwirken zu können, dass die Ausgaben sogar reduziert werden können?

Als eines der wesentlichen Ziele der medizinischen Versorgung ist die Vermeidung aller Organisationskosten, welche den Patienten keinen Nutzen bringen, angeführt. Diese Aussage ist für den ASGB-Gesundheitsdienst missverständlich und birgt auch Gefahren. Hinter einer solchen Aussage kann sich die Absicht einer Privatisierung vieler Dienste verstecken.

Ein wesentlicher Aspekt in der Gesundheitsversorgung spielen sicherlich die Palliativmedizin und die Hospizen. Dieser Bereich fehlt im Landesgesundheitsplan gänzlich. ◀

Sani-Fonds auch für Familienangehörige



Ab dem 1. August 2016 besteht auch für folgende Familienmitglieder der Angestellten der Handwerksbetriebe die Möglichkeit, Mitglied des Sani-Fonds zu werden und die Leistungen zu beantragen.

Welche Familienmitglieder können eingeschrieben werden?

Die Versicherung kann auf folgende Familienmitglieder ausgeweitet werden:

- Nicht zu Lasten lebender Ehepartner / in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person;
- Kinder über 12 Monate (Die Abdeckung des zu Lasten lebenden Ehepartners und minderjähriger Kinder zwischen 0 und 12 Monate ist bereits - ohne zusätzliche Kosten - im Versicherungsschutz des Mitarbeiters oder des Inhabers enthalten);
- Volljährige Kinder, die zu Lasten sind oder auch nicht, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Der Versicherungsschutz gilt auch für Kinder über 26 Jahre, wenn sie mindestens seit der Vollendung des 25. Lebensjahres im Fonds eingeschrieben sind und zur Universität gehen.

- Volljährige zu Lasten lebende Kinder mit einer dauerhaften Invalidität, die nicht unter zwei Drittel sein darf (ohne Altersbegrenzung)

Welches sind die Vorteile?

- Breites Leistungsspektrum zusätzlich zum öffentlichen Gesundheitswesen
- Einfache und schnelle Rückvergütung
- Freie Wahl vertragsgebundener oder ungebundener Gesundheitseinrichtungen
- Interessante Beiträge für Zahnmedizin und Augenheilkunde

Wie erfolgt die Einschreibung?

Die **Einschreibung der Familienmitglieder** der Angestellten wird vom Lohnberater des betreuten Handwerksbetriebes, in dem der Mitarbeiter angestellt ist, getätigt. Für die Einschreibung der Familienmitglieder sind folgende Schritte vorzunehmen:

1. **Einschreibformular herunterladen**, vollständig ausfüllen und an folgende E-Mailadresse senden: info@sani-fonds.it
2. Senden einer Kopie des Formulars an den Lohnberater des betreuten Handwerksbetriebes, wo man arbeitet
3. Die Zahlung des Beitrages für die Familienmitglieder beträgt Euro 18,00 pro Monat und erfolgt direkt über den Lohnstreifen. ◀

und Mitteilung, dass man die Familienmitglieder in den Fonds einschreiben will.

Neuregelung des Lehrlingswesen im Handwerk

Am 14.07.2016 haben die beiden Handwerksverbände und die vier Gewerkschaftsbünde das neue Abkommen für das Lehrlingswesen im Handwerk unterzeichnet, welches den Leistungsbezug stärker in den Mittelpunkt rückt.

In Südtirol, der einzigen italienischen Provinz, die das Zwei-Säulen-Modell lebt und anwendet, gibt es aktuell 3.400 Lehrverträge. Aufgrund der rückläufigen Lehrlingszahlen wurde vor rund einem Jahr mit der Südtiroler Landesverwaltung der sogenannte Lehrlingspakt geschnürt, der mit verschiedenen Maßnahmen

die traditionelle Lehre als attraktive Ausbildungsmöglichkeit steigern und die Beschäftigung für Jugendliche fördern soll. Das neue Lehrlingsabkommen im Handwerk sieht eine Aufwertung der schulischen Leistungen vor, sodass die Schulnoten in positiver Weise auf die Entlohnung des Lehrlings einwirken. (siehe Tabelle)

Sowohl die Handwerksverbände als auch die Gewerkschaften sehen in dieser Entscheidung einen doppelten Nutzen: zum einen werden Jugendliche angespornt gute Leistungen zu erbringen, um noch bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten,

zum anderen ist es ein Zeichen der Wertschätzung für die Ausbildungsleistung der Betriebe, die in junge Fachkräfte investieren und zu 100 Prozent die Ausbildung der Lehrlinge finanzieren. Im Gegensatz zum Schulbesuch gibt es nämlich kein angestammtes Recht auf einen Ausbildungsplatz. Durch diesen neuen Ansatz soll ein Ausbildungssystem gestärkt werden, das bedeutende Arbeitsplätze für Südtirol schafft, vor allem aber auch um noch qualifiziertere Fachkräfte hervorzubringen und einem drohenden Fachkräftemangel langfristig entgegenzuwirken. ◀

Lehrlingslöhne im Handwerk: gültig für Abkommen ab 01.07.2016

	Entlohnung in Prozent	Entlohnung bei einer Vorjahres-Durchschnittsnote von 7,5
im 1. Lehrjahr	35 Prozent	
im 2. Lehrjahr	50 Prozent	60 Prozent
im 3. Lehrjahr	60 Prozent	70 Prozent
im 4. Lehrjahr	70 Prozent	80 Prozent

INDUSTRIE

Neuregelung des Lehrlingswesen in der Industrie

Ende Juli 2016 wurde vom Südtiroler Unternehmerverband und den vier Gewerkschaftsbünden das Lehrlingsabkommen im Indust-

riebereich unterzeichnet. Dabei wurden die Prozentsätze, die im Gegensatz zum Handwerkssektor höher sind, festgelegt. Auch die

Schulstunden werden, im Gegensatz zur gesamtstaatlichen Regelung, weiterhin prozentuell entlohnt. ◀

Lehrlingslöhne im Industriesektor: gültig für Abkommen ab 01.07.2016

	Entlohnung in Prozent
im 1. Lehrjahr	40 Prozent
im 2. Lehrjahr	55 Prozent
im 3. Lehrjahr	70 Prozent
im 4. Lehrjahr	80 Prozent

CHEMIE/BERGBAU



MARMOR - INDUSTRIE

Erneuerung des Kollektivvertrages

Im Juni wurde der Kollektivvertrag für die 30.000 Beschäftigten des Sektors Marmor -Industrie unterzeichnet.

Der Vertrag gilt vom 1. April 2016 bis 31. März 2019

Lohnerhöhungen:

Für die Kategorie C, in der die meisten Mitarbeiter eingestuft sind, konnte eine monatliche Lohnerhöhung von 103 Euro erzielt werden,

die wie folgt ausbezahlt wird:

ab 1. Juni 2016 30 Euro
ab 1. Dezember 2017 20 Euro
ab 1. Jänner 2019 53 Euro

Großen Wert legt man auch auf die Arbeitssicherheit, weshalb die Aus- und Weiterbildungsstunden erhöht werden.

Neue Mitarbeiter müssen vor Arbeitsbeginn eine 16 stündige Sicherheitsschulung absolvieren. Zudem

wird die laut Staat-Regionen Abkommen vorgesehene Schulung um vier zusätzlich Stunden aufgestockt.

Eine Kommission wird die Einstufungen und Berufsbilder überprüfen und überarbeiten.

Die neuen Bestimmungen betreffend die Selbstkündigungen wurden im Vertrag übernommen.

Ausführliche Informationen werden in den Belegschaftsversammlungen in den Betrieben erteilt. ◀

LANDWIRTSCHAFT

Neuer Kollektivvertrag **Obstmagazine**

Kürzlich wurde nach sieben Monaten Verhandlungen der neue Landeskollektivvertrag für die Beschäftigten der Obstmagazine unterzeichnet. Über 2.000 Beschäftigte arbeiten in diesem Sektor. Der Vertrag hat eine Laufzeit von vier Jahren und gilt rückwirkend ab 01.01.2016, der wirtschaftliche Teil gilt nur bis

31.12.2017. Der zuständige Fachsekretär des ASGB zeigt sich mit dem Ergebnis zufrieden. Die Arbeitsbedingungen in den Obstmagazinen Südtirols konnten verbessert und die Löhne erhöht werden. Auch die erstmals erzielte Beschäftigungsgarantie ist positiv heraus zu heben, die überwiegend saisonal Beschäftigten eine

bestimmte Einkommenssicherheit gibt. Die Löhne werden rückwirkend ab 01. Januar 2016 erhöht, das Ausmaß für die zwei Jahre beträgt insgesamt 2,8 Prozent. Auch bei der täglichen Arbeitszeit konnte eine Höchstgrenze erreicht werden, dadurch sollen übermäßig viele Überstunden eingedämmt werden. ◀

HANDEL

Neuer Landeszusatzvertrag im Südtiroler Handels- und Dienstleistungsbereich

Am Ende von langwierigen und hartnäckig geführten Verhandlungsrunden steht nun eine Einigung: die Fachgewerkschaften und der Arbeitgeberverband hds haben kürzlich den neuen Landeszusatzvertrag für den Südtiroler Handelssektor unterzeichnet.

Die zentralistische Haltung der Regierung und der Sozialpartner in Rom, die zügellose Liberalisierung der Öffnungszeiten und die Ausweitung der befristeten Arbeitsverträge sind nur einige Punkte, die die Verhandlungen zum neuen Landeszusatzvertrag sehr schwierig gestaltet haben. Trotzdem gelang es, zentrale Punkte des Landeszusatzvertrages wie die Regelung der Feiertags- und Sonntagsentlohnung in der Weihnachtszeit beizubehalten und einen Zuschlag von 8% bei den sogenannten Saisonverträgen auszuhandeln.

Der neue Landeszusatzvertrag ist seit 1. Oktober in Kraft und beinhaltet einige wesentliche Neuerungen, die wir im Folgenden auflisten.

Gültigkeit

Der neue Landeszusatzvertrag tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2019.

Befristete Arbeitsverträge

Eine der großen Neuheiten im Vertrag betrifft die befristeten Arbeitsverträge, bzw. als Sonderform davon, die Saisonverträge.

So dürfen in allen Gemeinden Südtirols, aber ausschließlich in den folgend angeführten Situationen sogenannte Saisonverträge abgeschlossen werden:

- a) In den von der Handelskammer Bozen festgelegten Zeiträumen des Schlussverkaufs, inklusive der fünf Tage davor und danach;
- b) In der Weihnachtszeit, welche im Handel vom 20. November bis 6. Januar geht, auch unter Berücksichtigung der Weihnachtsmärkte in Südtirol;
- c) Das ganze Jahr über in den im Landeszusatzvertrag festgelegten 25 Gemeinden mit hoher touristischer Intensität (Corvara, Wolkenstein, Schenna, Sexten, Tirol, Abtei, Stills, Hafling, Schnals, Mühlbach, Kastelruth, Enneberg, Prags, St. Christina, Toblach, Olang, Rassen-Antholz, Innichen, Ratschings, St. Ulrich, Ahrntal, Graun, Welschnofen, Natz-Schabs, Tiers), sofern im Kalenderjahr nicht 270 Tage überschritten werden.

In den drei genannten Fällen kann sowohl die für befristete Arbeitsverträge vorgesehene Höchstdauer von 36

Monaten, als auch die Obergrenze von 20% befristeten Arbeitsstellen, bemessen am unbefristet angestellten Personal, überschritten werden.

Aus dem befristeten Arbeitsvertrag muss auf jeden Fall ersichtlich sein, ob es sich um einen Saisonvertrag handelt und welche der drei obengenannten Begründungen zutrifft.

Für Saisonverträge ist ein monatlicher Saisonzuschlag von 8% vorgesehen. Dieser wird auf Grundlohn, Kontingenz und drittes Lohnelement berechnet und gilt auch für die Berechnung der verschiedenen Lohnelemente (13. und 14. Monatslohn, Zuschläge, usw.).

Bei den Saisonverträgen können der 13. und 14. Monatslohn auch anteilmäßig monatlich ausbezahlt werden, sofern dies im Arbeitsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Im Falle von Sonntags- oder Feiertagsarbeit steht der Saisonzuschlag von 8% nicht zu, da er mit dem vorgesehenen Zuschlag von 30% als kompensiert gilt.

Sonntagsarbeit

Die an einem Sonntag geleisteten Arbeitsstunden werden folgendermaßen vergütet:

- Zuschlag von 40%, wobei der Ruhetag nachgeholt werden muss;
- Zuschlag von 30%:
 - a) für jene Mitarbeiter, für welche der Sonntag in den normalen Arbeitsstundenplan fällt, da der wöchentliche Ruhetag vertraglich auf einen anderen fixen Wochentag festgelegt wurde;
 - b) in den bereits weiter oben genannten 25 Gemeinden mit hoher touristischer Intensität;
 - c) in allen anderen Gemeinden nur in folgenden Situationen:
 - in den von der Handelskammer Bozen bestimmten Ausverkaufszeiten, inklusive der 5 Tage vor und nach dem Ausverkauf;
 - in der Weihnachtszeit vom 20. November bis zum 6. Januar.

Der Zuschlag von 30% gilt auch für die geleisteten Arbeitsstunden am vertraglich festgelegten Ruhetag, wenn dieser nicht der Sonntag ist. Ebenso ist in diesem Fall der Ersatzruhetag innerhalb der gesetzlichen Fristen zu gewähren. Die Weihnachtszeit wird von der neuen



Regelung der Sonntagsarbeit nicht berührt. Hier gelten weiterhin für die Arbeit am Goldenen und Silbernen Sonntag sowie am 8. Dezember der Zuschlag von 95% sowie der Ersatzruhetag für die Sonntage bzw. die entsprechende Erhöhung der Freistunden für den 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt.

Feiertagsarbeit

Die Feiertagsarbeit wird nach denselben Prozentsätzen und ähnlichen Kriterien wie die Sonntagsarbeit vergütet:

- Zuschlag von 40%, wobei der Ruhetag nachgeholt werden muss;
- Zuschlag von 30%:
 - a) in den im Landeszusatzvertrag vereinbarten 25 Gemeinden mit hoher touristischer Intensität (siehe Liste der Gemeinden auf Seite 23)
 - b) in allen anderen Gemeinden nur in folgenden Situationen:
 - in den von der Handelskammer Bozen bestimmten Ausverkaufszeiten, inklusive der 5 Tage vor und nach dem Ausverkauf;
 - in der Weihnachtszeit vom 20. November bis zum 6. Januar.

Wirtschaftliche Behandlung im Krankheitsfall

Die wirtschaftliche Behandlung im Krankheitsfall beträgt im Südtiroler Handelssektor vom 1. bis zum 180. Tag 100% des normalen Lohnes. Eine Ausnahme bildet dabei die Bezahlung der Karenztage (die ersten drei Krankheitstage). Diese reduziert sich beim dritten Krankheitsfall im Jahr auf 66% und beim vierten auf 50%. Ab dem fünften Krankheitsfall im Jahr werden die ersten drei Krankheitstage nicht mehr vergütet. Die volle Entlohnung der Karenztage erfolgt allerdings in jedem Fall, wenn die Krankschreibung mindestens 12 Tage beträgt oder bei Krankenhausaufenthalt, bei Krankheitsfällen während der Schwangerschaft und bei anderen vom Kollektivvertrag vorgesehenen Ausnahmefällen. Diese Regelung gilt auch für die Lehrlinge.

Teilzeit

Im Falle von vereinbarten elastischen Klauseln (zeitweise Verschiebung oder Erhöhung des Stundenplans) muss die Vorankündigung seitens des Arbeitgebers mindestens drei Tage betragen, außer in Fällen des unvorhergesehenen Ausfalles von Mitarbeitern.

Bei nachgewiesenem Pflegebedarf von Familienangehörigen kann der Arbeitnehmer unter Vorankündigung von mindestens einer Woche von den elastischen Klauseln zurücktreten.

Beanspruchung des Elternurlaubs in Stunden

Zusätzlich zur gesetzlichen Regelung, welche die Beanspruchung des Elternurlaubs auch in halben oder ganzen

Tagen ermöglicht, kann zwischen dem Elternteil und dem Betrieb schriftlich mittels genau festgelegtem Kalenders auch die stundenweise Beanspruchung des Elternurlaubs vereinbart werden und zwar Monat für Monat oder für den gesamten zustehenden Zeitraum.

Zusatzrentenfonds

Da die befristeten Arbeitsverträge bzw. Saisonverträge immer mehr zunehmen, wurde zur Verringerung des bürokratischen Aufwandes vereinbart, dass der Arbeitnehmer, welcher in einen Zusatzrentenfonds (z.B. Laborfonds) eingeschrieben ist und vom selben Betrieb wieder aufgenommen wird, dem Arbeitgeber mittels eigenem Formular mitteilen kann, dass die Beiträge in den Zusatzrentenfonds weiter eingezahlt werden sollen, ohne dass jedes Mal ein neues Beitrittsformular an den Fonds gemacht werden muss.

Stundenbank

Ab 2017 kann in jenen Betrieben, welche eine solche vorsehen, die Anwendung einer sogenannten Stundenbank eingeführt werden, in welche die Überstunden und im Falle von Teilzeit, die Mehrstunden ohne Zuschlag im Verhältnis von 1:1 einfließen. Feiertagsüberstunden fließen im Verhältnis 1:1,4 ein, in den vom Landeszusatzvertrag vorgesehenen Sonderfällen hingegen im Verhältnis 1:1,3. Von der Stundenbank ausgenommen sind die am 8. Dezember und die an Sonntagen gearbeiteten Stunden.

Der einzelne Arbeitnehmer teilt dem Arbeitgeber schriftlich innerhalb 31.12. den Beitritt zur Stundenbank mit. Diese wird für den einzelnen Mitarbeiter stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert, sofern dieser nicht innerhalb 31.12. aus der Stundenbank ausdrücklich austritt.

Der Zeitausgleich für diese Stunden muss im Einklang mit den betrieblichen Erfordernissen erfolgen. Jene Stunden, die nicht innerhalb 30. Juni des darauffolgenden Jahres ausgeglichen werden, werden mit dem Junigehalt und mit dem vorgesehenen Zuschlag ausbezahlt.

Freistunden

Für das Anrecht auf Freistunden (Arbeitszeitverkürzung) wird in Südtirol, abweichend von der gesamtstaatlichen Regelung, bei einer Neueinstellung auch das in anderen Betrieben des Handelssektors erreichte Dienstalter anerkannt, sofern dieses nicht länger als vier Jahre zurückliegt und es in diesem Zeitraum keine Arbeitsunterbrechung von mehr als einem Jahr gegeben hat.

Berechnung des Urlaubs

Die Berechnung der Urlaubstage kann auch in Stunden erfolgen, wobei folgende Regelung zur Anwendung kommt: individueller Wochenstundenplan geteilt durch

6 multipliziert mit 26. Beispiel für das Jahreshaben in Stunden: $40h : 6 \times 26 = 173,33h$

Verlust des Führerscheins

Mitarbeiter, welche gewöhnlich für ihre Arbeitsaufgaben ein Fahrzeug lenken müssen und im Besitz bestimmter Führerscheine sein müssen, werden im Falle des Führerscheinentzugs für einen Zeitraum von einem Monat bis sechs Monaten vom Dienst suspendiert und zwar ohne

Entlohnung und ohne Anrechnung des Dienstalters. Bei einem Führerscheinentzug von mehr als sechs Monaten kann das Arbeitsverhältnis vom Betrieb aufgelöst werden. In jedem Fall muss aber, falls von einer der Parteien beantragt, ein gewerkschaftlicher Schlichtungsversuch durchgeführt werden, um eine alternative Lösung zu finden. Auf Anfrage des Arbeitnehmers kann der Betrieb die Möglichkeit seiner Zuteilung für andere Arbeitsaufgaben bis zur Wiedererlangung des Führerscheins prüfen, ohne dass dadurch aber höhere Kosten entstehen. ◀

ENERGIEWERKER

Energieworkshop in Gamlitz – Südsteiermark

Diskussion zum Thema: „Energie 4.0 – Chancen und Bedrohung“

Der Vorsitzende des Wirtschaftsbereiches Energie der GPA-djp im Österreichischen Gewerkschaftsbund, ÖGB, Johann Hubmann, lud zum zweitägigen Workshop, um über die Chancen und Bedrohungen der Energie 4.0 zu diskutieren. Im Fokus standen die Zukunftsperspektiven der Energieversorgung sowie deren Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf konventionelle Energieversorger.

Da die zukünftigen Entwicklungen die gesamte Branche vor große Herausforderungen stellen wird, waren dieses Mal nicht nur die Mitglieder

des Bundesausschusses Energie und Fach – ReferentInnen eingeladen, sondern auch die Arbeitgeber-Seite, vertreten durch die Geschäftsführung des Arbeitgeberverbandes und die Verhandlungsleiter für den Kollektivvertrag EVU. Darüber hinaus kamen auch SpitzengewerkschafterInnen im Energiebereich aus Slowenien, Deutschland und Südtirol, um das Thema grenzüberschreitend zu betrachten.

Die Südtiroler Delegation des AS-GB war durch den Vorsitzenden Tony Tschenett und den Sekretären der

GEW Hansjörg Ungerer und Stefan Gasser vertreten. Bei der Ankunft im Weindorf Gamlitz, nahe der slowenischen Grenze, gab es zuerst einen Einblick in die Geschichte der Südsteiermark verbunden mit einer Weinverkostung im Weinberg. Außerdem konnten neue Kontakte mit Energievertretern der verschiedenen Bundesländer geknüpft werden. Besonders erfreulich ist, dass wir wieder in engerem Kontakt mit den Kollegen der TIWAG sind. Prompt erfolgte eine Einladung, um die neue Leitstelle zu besichtigen. ◀



Die Weinberge der Südsteiermark im Herbst

TEXTIL



WÄSCHEREI - INDUSTRIE

Erneuerung des Kollektivvertrages

Am 13. Juli 2016 wurde der Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Wäscherei-Industrie unterzeichnet.

Die wichtigsten Neuerungen

Elternurlaub: Möglichkeit der Aufteilung des Elternurlaubes in Stunden bis zum Alter von 12 Jahren des Kindes.

Adoption: bei internationaler Adoption steht ein Wartestand von max. 30 Tagen zu. Dieser Wartestand wird wie folgt unterteilt: 15 Tage für Treffen im Ausland mit dem Kind und

15 Tage für die Abwicklung der Prozeduren um das Kind zu sich nach Hause zu bringen.

Beschäftigte mit Einschränkungen: Beschäftigte, für welche das Gesetz 104 Anwendung findet, haben die Möglichkeit die Freistellungen aufzuteilen. Dies gilt auch für die dreijährige Sonderfreistellung bei Kindern mit Einschränkungen laut Gesetz 104 bis zum 12. Lebensjahr.

Freistellung für Frauen welche Opfer von Gewalt wurden: Aufteilung des Wartestandes von einem Monat auf drei Monate.

Teilzeit: Zulage für Bereitschaft von

elastischer Klausel von 1,50 Prozent; **Lohnerhöhung:** Die Lohnerhöhung erfolgt in Etappen. Als Beispiel führen wir die Einstufung A3 an, die eine Lohnerhöhung von 70 Euro enthält, welche wir folgt ausgezahlt werden:

ab 1. Juli 2016 30 Euro
ab 1. Juli 2017 20 Euro
ab 1. Juli 2018 20 Euro

Ausführliche Informationen werden in den Belegschaftsversammlungen in den Betrieben erteilt. ◀

METALL

Neuwahl der Betriebsräte in den Metallbetrieben

Im kommenden Jahr 2017 stehen wieder in vielen Metallbetrieben die Betriebsratswahlen an. Wir ersuchen die Kolleginnen und Kollegen des Metallbereiches sich für dieses wichtige Amt zur Verfügung zu stel-

len. Wir sind uns bewusst, dass die Tätigkeit als Betriebsrat Einsatz und Durchsetzungsvermögen bedarf, um die vielfältigen Herausforderungen und auch Neuerungen zu bewältigen. Es hat aber auch durchaus seine Rei-

ze; man kann sich direkt im Betrieb einbringen, Fortbildungsveranstaltungen besuchen, seinen Horizont erweitern und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Betrieb ein kompetenter Ansprechpartner sein. ◀

Regionales Familiengeld

Das Familiengeld der Region besteht aus einer finanziellen Zulage, die an die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familien angepasst ist. Die Höhe des regionalen Familiengeldes richtet sich nach der Zusammensetzung des Einkommens und des Vermögens der in der Familiengemeinschaft lebenden Personen.

Ab 1. September können wieder die Gesuche für das Familiengeld der Region für das Jahr 2017 eingereicht werden. Wer es versäumt hat, das Gesuch für das Jahr 2016 einzureichen, kann dies auch noch für die letzten Monate des Jahres 2016 nachreichen.

Allgemeines

Das Familiengeld der Region steht Familien zu mit:

- mindestens zwei minderjährigen Kindern;
- einem einzigen Kind unter sieben Jahren;
- einem behinderten Kind, auch nach dessen Volljährigkeit;
- einem minderjährigen Kind mit einem/r mitlebenden volljährigen Bruder/Schwester

Die wirtschaftliche Lage der Familiengemeinschaft für das Familiengeld der Region wird durch die einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) für das Jahr 2015 ermittelt. Es muss für jedes Familienmitglied eine eigene EEVE Erklärung gemacht werden, also auch

für jene Personen, die keine Einkünfte und kein Vermögen haben.

Einnahmen und Ausgaben die bei der EEVE berücksichtigt werden

- Steuererklärung, Mod. CU, Mod. 730, oder UNICO
- IRAP Erklärung
- Trennungs- oder Scheidungsurteil
- bezahlte oder erhaltene Unterhaltszahlungen für Kinder
- Miete für Hauptwohnung lt. schriftlichen Vertrag (nur Kaltmiete ohne Spesen)
- Wohngeld
- Beitrag für Miete und Wohnungsnebenkosten vom Sozialsprengel
- Voucher für Vergütungen
- Einkommen aus Landwirtschaft
- Immobilien- und Finanzvermögen zum 31. Dezember
- Einkommen aus der Landwirtschaft
- Immobilien im Ausland
- das persönliche Finanzvermögen ist nur anzugeben, wenn es 100.000 Euro überschreitet

Die EEVE und das Gesuch für das Regionale Familiengeld werden im Landessekretariat des SBR-ASGB in Bozen und in den ASGB-Bezirksbüros abgefasst. Mitzubringen sind neben den oben genannten Unterlagen auch eine Kopie des Personalausweises und die Bankdaten (IBAN). ◀



Befreiung Fernsehgebühr RAI für 2017



Wie bekannt, wird die Fernsehgebühr ab dem heurigen Jahr über die Stromrechnung verrechnet.

Falls jemand kein Fernsehgerät besitzt, kann er die Befreiung von der Gebühr (Canone Rai) beantragen. Die Gesuche für die Befreiung von der Fernsehgebühr für das Jahr

2017 können wieder bei den Büros des ASGB ausgefüllt bzw. abgegeben werden. Alternativ dazu kann das Gesuch auch direkt per Post als Einschreiben ohne Umschlag an die Agentur der Einnahmen, Abteilung Fernsehgebühr, versendet werden. Die Gesuchsvorlage kann auf der

Webseite der Agentur der Einnahmen heruntergeladen werden. Für die Erstellung des Gesuches in unseren Büros wird ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Führerschein benötigt). Die Gesuche können ab sofort bis ca. Mitte Jänner 2017 gemacht werden. ◀

Geld für Papis

Das „Landesfamiliengeld plus“



Im September 2016 hat die Landesregierung eine neue Maßnahme verabschiedet, die Vätern zu Gute kommt, welche mindestens zwei Monate der Arbeit fern bleiben, um die Elternzeit zu beanspruchen. Es handelt sich hierbei um ein Pilotprojekt für den Zeitraum 2016-2018. Gefördert wird die Elternzeit der Väter und zwar für Kinder, die zwischen dem

01. Jänner 2016 - 31. Dezember 2018 auf die Welt kommen.

Anrecht auf dieses Landesfamiliengeld plus haben alle Familien, die auch das Familiengeld des Landes beziehen. Zugang zu dieser Förderung haben nur lohnabhängige Väter in der Privatwirtschaft, die in Südtirol ihren Arbeitssitz haben. Das bedeutet, dass Bedienstete der öffent-

lichen Verwaltung oder Selbständige kein Anrecht auf das Landesfamiliengeld plus haben.

Außerdem muss die Elternzeit, und zwar mindestens zwei Monate durchgehend, während der ersten 18 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden. Maximal werden drei Monate der genossenen Elternzeit finanziert. Ist das Kind

während der Elternzeit des Vaters in einem Kleinkinderbetreuungsdienst untergebracht, so verliert man den Anspruch auf diese Förderung.

Das Ausmaß des „Familiengeld plus“ hängt davon ab, ob der Vater die Elternzeit bezahlt oder unbezahlt genossen hat. Hat er während der Elternzeit kein Gehalt bezogen, so beträgt die monatliche Förderung 800 Euro. Ist die Elternzeit hingegen bezahlt gewesen, so sinkt der monatliche Betrag auf 400 Euro. Bei einer Mischung zwischen bezahlten und

unbezahlten Monaten beläuft sich das monatliche „Familiengeld plus“ auf 600 Euro.

Das Ansuchen kann ab dem 1. September 2016 gestellt werden und zwar im Patronat oder direkt bei der ASWE in Bozen. In der Regel muss dieses Ansuchen innerhalb 90 Tagen ab Beendigung der Elternzeit gestellt werden. Für Elternzeiten bezüglich Geburten vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. August 2016, die vor dem 1. September 2016 genossen worden sind, können die Anträge für den

Zusatzbeitrag innerhalb von 90 Tagen ab 1. September 2016 eingereicht werden.

Das „Landesfamiliengeld plus“ wird in einmaliger Zahlung mit dem Landesfamiliengeld auf das Konto überwiesen.

Weitere Informationen findet man in der Rubrik „Familienförderung“ unter www.provinz.bz.it/aswe. Außerdem wird auch die Sendung „plus punkt sozial“ von Rai Südtirol in Zusammenarbeit mit dem ASGB im Oktober dieses Thema behandeln. ◀

WICHTIGES IN KÜRZE

Verrechnung Mod. 730

Bekanntlich wird die Steuerschuld oder das Steuerguthaben beim Formblatt Mod. 730 über dem Lohnstreifen bzw. über die Rente verrechnet. Trotzdem sollte sich jeder Steuerzahler vergewissern, ob die eventuelle Steuerschuld bzw. das Steuerguthaben auf dem Lohn bzw. mit der Rente verrechnet wurden. Hat jemand in der Zwischenzeit z.B. den Arbeitsplatz gewechselt, oder hat der Betrieb die Firmenbezeichnung geändert, ist wahrscheinlich die Steuerschuld bzw. das Steuerguthaben nicht verrechnet worden. In solchen Fällen kann das Guthaben über den neuen Arbeitgeber verrechnet werden; allerdings muss das dem Steuerbeistandszentrum im ASGB mitgeteilt werden. Liegt eine Steuerschuld vor, die nicht verrechnet wurde, kann diese auch noch nachträglich über die Bank eingezahlt werden. Deshalb ist es unbedingt notwendig, zu kontrollieren, ob die Steuerschuld auch tatsächlich abgezogen wurde.

Letzter Abgabetermin für Steuererklärung

Wer heuer noch keine Steuererklärung gemacht hat, kann dies noch innerhalb Mitte Dezember 2016 nachholen; allerdings mit Bezahlung

einer geringen Strafe. Arbeitnehmer, die im Jahr 2015 nicht das ganze Jahr gearbeitet haben, könnten durch die Abfassung einer Steuererklärung ein Guthaben erzielen; betroffen sind dabei vor allem Studenten, Lehrlinge oder auch andere Arbeitnehmer, die nicht das ganze Jahr beschäftigt waren. Dasselbe kann auch bei Rentnern zutreffen, die nicht das ganze Jahr eine Rente bezogen haben. Genaueres kann man nur bei Vorlage des Mod. CU feststellen.

Wichtig: CU INPS sowie INAIL

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass das NISF/INPS sowie das Unfallinstitut INAIL die Mod. CU nicht mehr per Post zuschickt. Arbeitnehmer, die im Jahr 2015 eine Arbeitslosenunterstützung bzw. ein Unfallgeld erhalten haben und noch andere Einkommen erzielt haben, sind auch zur Abfassung einer Steuererklärung verpflichtet und können dies noch bis innerhalb Mitte Dezember nachholen.

Ergänzungen für fehlerhafte Steuererklärung

Fehlerhafte Steuerklärungen für das Jahr 2015 können noch ausgebessert bzw. ergänzt werden. Das

heißt, sollte jemand eine größere Abschreibung übersehen haben, kann man diese mit einem sogenannten „Integrativo“ noch geltend machen. Auch eine eventuelle höhere Steuerschuld kann mit einer Ergänzung der Steuererklärung ausgeglichen werden.

Fehlerhafte Steuerbescheide

Es passiert immer wieder, dass Steuerbescheide über eine vermeintlich höhere Steuerschuld von der Agentur der Einnahmen verschickt werden, die fehlerhaft sind. Deshalb ist es unbedingt notwendig, diese vor Bezahlung überprüfen zu lassen; denn fehlerhafte Steuerbescheide können innerhalb eines Monats ab Erhalt richtig gestellt werden.

Vermögen im Ausland

Wer den Steuerwohnsitz in Italien und im Ausland gearbeitet hat bzw. im Ausland Finanzvermögen oder Liegenschaften besitzt, muss diese in Italien besteuern. Dies erfolgt über das Modell UNICO, das bis Mitte Dezember abgefasst werden kann. Die im Ausland bezahlte Steuer wird dabei berücksichtigt bzw. verrechnet. ◀

BEZIRK BOZEN

Törggelen und Jahresversammlung am 15. November

Wir halten unsere Jahresversammlung am **15. November 2016**
um **11.30 Uhr** in Afind im Gasthaus Unterweg ab.
Dr. Paula Corradini hält dabei einen Vortrag über das Thema

„Sachwaltschaft – Was ist das – betrifft das auch mich?“

Anschließend geht es zum gemütlichen Teil über und zwar zum gemeinsamen
Törggelen mit Gerstlsuppe, Schlachtplatte, Krapfen, Kastanien
und Getränke, incl. Kaffee zum Preis von 15 Euro pro Teilnehmer.

Anmeldungen und Einzahlung vormittags im ASGB Bozen bei Hans Egger.

Das Gasthaus Unterweg ist auch mit dem Bus erreichbar bzw. mit der Seilbahn nach Jenesien, wobei der anschließende Fußmarsch ca. eine Stunde dauert.

BEZIRK MERAN

Jahresversammlung am 30. November

Die heurige Jahresversammlung findet am Mittwoch, den **30. November 2016**,
um **15.00 Uhr** im **Saal des Kolpinghauses in Obermais / Meran** statt.

Bei dieser Gelegenheit wird uns Frau **Dr. Paula Corradini** über das Thema „Sachwaltschaft“
informieren und Fragen dazu beantworten.

Abschließend gibt es eine Marende mit einem Getränk.

Anmeldungen: ASGB Büro Meran (0473 237189)

Anmeldeschluss ist Dienstag, der 22. November 2016

Wir hoffen auf eure zahlreiche Teilnahme!

Die Seite der Rentnergewerkschaft im **ASGB**

BEZIRK BRIXEN

Törggelen und Jahresversammlung am 10. November

Am **Donnerstag 10. November 2016** treffen sich die Brixner Renter um 15:00 Uhr beim Köfererhof Neustift zum traditionellen Vortrag mit anschließender Törggelemarende. **Walther Andreas**, Vorsitzender der Südtiroler Verbraucherzentrale berichtet uns darüber, wie lange welche Dokumente aufbewahrt werden müssen.

Anmeldung bis 6. November im Bezirksbüro 0472/834 515

BEZIRK VINSCHGAU

Törggelen am 28. Oktober

Die **ASGB-Rentner im Bezirk Vinschgau** organisieren für ihre Mitglieder, Familienangehörigen und Freunde am **28. Oktober 2016** das **traditionelle Törggelen**. Heuer findet dieses im **Gasthof „Saubacher Hof“ in Barbian** statt. Vorher führt uns die Fahrt in die schöne Bischofsstadt Brixen, wo für eine Besichtigung der Stadt zwei Stunden zur freien Verfügung sind.

- Preis pro Person für Busfahrt, Törggelessen und ein Getränk (bei mind. 30 Teilnehmern) 35 Euro
- Anmeldung durch gleichzeitige Einzahlung im ASGB-Büro in Schlanders (Tel.0473 / 730 464)
- Zusteigeort und Telefonnummer angeben
- Anmeldeschluss: 20. Oktober, 2016 (Mitglieder bitte frühzeitig melden)
- **Kontaktperson:**
Erwin Steiner
Tel. 0473 / 730 786
oder 333 27 71 76
- **Abfahrtszeiten:**
Eysrs 7.30 Uhr
Goldrain 7.50 Uhr
Laas 7.35 Uhr
Latsch 7.55 Uhr
Kortsch 7.40 Uhr
Kastelbell 8.00 Uhr
Schlanders 7.45 Uhr
Tschars 8.05 Uhr
Rabland 8.15 Uhr



BEZIRK VINSCHGAU

Jahresversammlung am 16. November

Die Jahresversammlung 2016 für die Mitglieder der ASGB-Rentner findet heuer am **16. November, mit Beginn um 14.00 Uhr, im Landhotel Anna, Hauptstraße 27 in Schlanders** statt. (Parkplatz vorhanden).

Tagesordnung

- Begrüßung durch den Obmann Siegfried Obkircher und Vorstellung des neu gewählten Landesvorstandes, des Fachsekretärs Stephan Vieider,
- sowie der Mitarbeiterinnen Marta Mulser und Hildegard Seeber
- Referat über die **Sachwalterschaft von Dr. Paula Corradini** mit anschließender Diskussion
- Abschließend gemütliches Beisammensein mit Marende
- Anmeldungen im ASGB-Büro Schlanders (0473 / 730 464) oder bei Erwin Steiner 0473 / 730 786
- **Anmeldeschluss:** 15. November 2016

BEZIRK WIPPTAL**Jahresversammlung am 22. November**

Die ASGB-Rentner des Bezirkes Wipptal geben bekannt, dass am
**22.11.2016 im Kolpinghaus in Sterzing mit Beginn
 um 15 Uhr die Jahresversammlung des Bezirkes stattfindet.**

Anlässlich der Versammlung wird der Abgeordnete zum Südtiroler Landtag,
**Helmut Renzler, ein Referat zum Thema:
 „Auf welche Leistungen habe ich als Rentner Anrecht?“ halten.**

Das Treffen klingt bei einem fröhlichen
 Beisammensein mit Marende aus.

Sommerausflug der ASGB-Rentner auf das **Kitzbühler Horn**

Am 4. August fand zum ersten Mal der vom AS-GB Wipptal geplante Sommerausflug zum Kitzbühler Horn statt. Wir waren 50 Teilnehmer aus dem Bezirk, die bei wunderschönem Sommerwetter und entsprechend gut gelaunt mit dem Bus um 8.30 Uhr in Sterzing aufbrachen. Über das Tiroler Unterland gelangten wir in die Bezirkshauptstadt des Leukentales, nach Kitzbühl. Von dort fuhren wir auf der herrlichen Panoramastraße auf das Kitzbühler Horn. Gestärkt durch ein schmackhaftes Mittagessen brachen wir auf, um den Alpenblu-

mengarten mit seiner herrlichen Blumenpracht zu besichtigen und den Ausblick vom Kitzbühler Horn zu genießen.

Glücklich und voll neuer Eindrücke kehrten wir gegen 19.30 Uhr nach Sterzing zurück, nachdem wir bei einem Zwischenstopp der historischen Stadt Rattenberg einen kurzen Besuch abgestattet hatten.

Alle Teilnehmer zeigten sich sehr zufrieden über den gelungenen Sommerausflug und äußerten den Wunsch, beim nächsten Sommerausflug der Stadt Kitzbühl einen Besuch abzustatten. ◀



Die Seite der Rentnergewerkschaft im **ASGB**



Frühjahrsreise nach Peniscula

Die Frühjahrsreise 2017 führt uns vom **2. - 9. Mai 2017** in Zusammenarbeit mit Eurotours nach Peniscula in der Region Valencia.

Dabei ist folgendes Programm vorgesehen:

- Fahrt mit dem Bus von Bozen nach Salzburg und Flug nach Castellon und zurück
- 7 Übernachtungen mit Halbpension im ****Sterne-Hotel & Spa Peniscola Plaza Suites
- 2 Ganztagesausflüge inkl. Mittagessen
- 1 Halbtagesausflug Peniscula Stadt

- Kompletter Versicherungsschutz

Die Reise findet bei einer Mindestanzahl von 35 Teilnehmern statt. Der Preis beträgt **799 Euro pro Person im Doppelbett und 899 Euro im Einzelzimmer**. Die Anmeldungen werden vormittags beim ASGB telefonisch unter der Nummer 0471/308250 entgegen genommen. Das detaillierte Programm ist auf der Homepage des ASGB (www.asgb.org) einsehbar. ◀

RENTNERGEWERKSCHAFT - REISEN

Reise nach Böhmen vom 5. - 7. Dezember 2016

Wir organisieren in Zusammenarbeit mit Eurotours Kitzbühel eine Reise nach Böhmen mit folgendem Programm:



- Fahrt mit dem Bus von Bozen (und zurück) nach Eger/Cheb, Marienbad, Karlsbad, Kelheim/Weltenburg in Niederbayern
- 2 x Übernachtung mit Frühstück in einem guten Mittelklassehotel im Raum Westböhmen
- 2 x Abendessen im Rahmen der Halbpension
- Besuch der Adventsmärkte in Eger und Karlsbad
- Statföhrung in Marienbad
Föhrung in der Kirche zum heiligen Georg im Kloster Weltenburg.

Die Reise findet bei einer Mindestanzahl von 35 Teilnehmern statt. Der Preis betragt 219 Euro pro Person im Doppelzimmer und 249 Euro im Einzelzimmer. Die Anmeldungen werden vormittags beim ASGB telefonisch unter der Nummer 0471/308250

entgegen genommen. Das detaillierte Programm ist auf der Homepage des ASGB (www.asgb.org) einsehbar.

Anmeldeschluss ist der 15. November 2016

RENTNER ALLGEMEIN

Gut gemeint – zu wenig durchdacht

Initiative „WOW – günstig Wohnen in WOBI-Wohnungen“

Wenn Seniorinnen und Senioren allein in einer großen Mietwohnung zurückbleiben, können Einsamkeit oder Hilflosigkeit bei auftretenden Problemen im Haushalt zur Belastung werden. Ebenso macht ihnen ein zu knappes Monatsbudget oft zu schaffen, um für die Miete der zu groß gewordenen Wohnung aufzukommen.

Abhilfe für diese Probleme (Einsamkeit, knappes Budget) könnte die Initiative des WOBI sein, die zwar gut gemeint, aber unserer Meinung nach zu wenig durchdacht ist:

Die Möglichkeit der Zimmervermietung an studierende Jugendliche.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die Wohnung in einer Gemeinde mit Universitätsstandort befindet und der Student nicht in derselben ansässig ist.

Der Vertrag kann zwischen Mieter und Vermieter autonom unterzeichnet werden. Die Vertragsdauer geht von sechs Monaten bis zu drei Jahren und ist auch verlängerbar. Die Höhe des Mietvertrages ist mit 240 Euro für ein Einbettzimmer und mit 180 Euro pro Bett in einem Zweibettzimmer festgesetzt. 25 Prozent der Miete müssen an das WOBI abgegeben werden.

Um eine Untervermietung vornehmen zu können, muss der Vermieter beim WOBI um eine Ermächtigung ansuchen. Dementsprechende Formulare sind dort erhältlich oder unter www.wobi.bz.it „Formulare“ abrufbar. Nach Überprüfung durch das Amt, ob die Voraussetzungen für eine Vermietung gegeben sind, kann der Mietvertrag abgeschlossen und anschließend registriert werden.

Unterzieht man aber das entsprechende Gesuch und die rechtlichen Grundlagen dieser Maßnahme

einer genaueren Überprüfung, so entsteht der Eindruck, dass mit einer derart gestalteten Untervermietung weder dem WOBI-Vermieter, noch dem Studenten geholfen ist. Im Detail sind es folgende Belange, die sich zu Ungunsten der WOBI-Mieter auswirken:

- Die Mieteinnahmen durch Untervermietung stellen ein Zusatzeinkommen dar und müssen in der Steuererklärung angegeben werden. Dadurch ergibt sich eine Einkommenserhöhung, was eine Mieterhöhung und den Ausschluss von sozialen Leistungen zur Folge haben kann.
- Das WOBI kassiert gleich zweimal: die Miete und 25 Prozent der Mieteinnahmen durch Untervermietung. Offen bleibt die Frage, ob es dazu berechtigt ist.
- Im Gesuch werden die Rentner dafür verantwortlich gemacht, dass der Untervermieter über eine reguläre Aufenthaltsgenehmigung verfügt.
- Bei Nichtbeachtung droht dem WOBI-Vermieter sogar ein Widerruf der Wohnung.
- Die Maßnahme stützt sich in der Präambel auf nicht klar definierte gesetzliche Grundlagen.
- Für die Maßnahme fehlt ein entsprechender Beschluss der Landesregierung.

Die Initiative wurde nicht mit den Sozialpartnern abgesprochen und ist deshalb zu wenig durchdacht. Dies hätte im Vorfeld in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern geschehen müssen. Wenn die Initiative WOW ihr Ziel wirklich erfüllen soll, müssen abgesehen von den vielen gesetzlichen Grauzonen noch viele Details gemeinsam geklärt werden. ◀

Einkommenserklärung RED für Rentner

Jene Rentner, die zusätzliche Rentenleistungen erhalten, z.B. die Integration der Mindestrente, die Invaliden- oder Hinterbliebenenrente, Familienzulagen oder andere Sozialzuschläge, müssen bis Ende Dezember 2016 die sogenannte RED Einkommenserklärung einreichen. Solche Zusatzleistungen des NISF/INPS stehen nur dann zu, wenn bestimmte Einkommensgrenzen

nicht überschritten werden. Deshalb überprüft das NISF/INPS jedes Jahr die Einkommenssituation mittels RED; allerdings werden auch heuer wieder keine entsprechenden Aufforderungen verschickt. Das heißt die Rentner müssen sich selber darum kümmern, ob eine RED Erklärung notwendig ist oder nicht. Unsere Büros sind den Interessierten dabei behilflich. ◀



ORTSGRUPPE GAIS

Ausflug vom 23. - 26. Mai in die Toscana, die Marken und Umbrien



Ein Gruppenbild der Reisegruppe aus Gais

Schon seit über 30 Jahren organisiert die ASGB-Ortsgruppe Gais jährlich eine mehrtägige Reise. Heuer ging die Fahrt in den sonnigen Süden. Wir besuchten die Regionen Toscana, Marken und Umbrien. Am 1. Tag ging die Fahrt über Cortina nach Venedig, wo die Gruppe in der Nähe von Chioggia das Mittagessen einnahm. Dann ging es weiter nach Rimini und hinauf in den Zwergstaat San Marino. Von dort genossen die Reisenden eine herrliche Aussicht. Anschließend ging die Fahrt weiter nach Senigallia, direkt ans Meer, wo die Gruppe für vier Tage im Hotel Baltic untergebracht war.

Am 2. Tag wurden eine der größten Tropfsteinhöhlen Europas in Frasasso besichtigt. Die Reisetilnehmer waren von den tausende Jahre alten Naturdenkmäler begeistert. Dann ging die Fahrt weiter nach Gubbio, wo die

Gruppe das Mittagessen einnahm, bevor es über Fossombrone und Fasanò wieder ins Hotel zurück ging.

Am 3. Tag fuhr die Reisegruppe in die Marken, zur Basilika von Loreto.

Nachdem die Kreuzfahrer das Heilige Land verloren hatten, übertrugen der Legende nach zufolge Engel das Haus der Heiligen Familie von Nazareth nach Loreto. Bald entwickelte sich das Heilige Haus von Loreto zu einer beliebten Wallfahrtsstätte.

Das Heilige Haus von Loreto ist der Legende nach das Haus, in dem Maria, die Mutter Jesu, aufwuchs und in dem sich die Verkündigung des Herrn ereignete. Es befindet sich mit einer figurenreichen Renaissanceverkleidung in der Basilika und macht diese als Ziel der Loretowallfahrt zum zweitwichtigsten Wallfahrtsort in Italien. Das Haus ist 9,25 Meter lang, 4,1

Meter breit und 5 Meter hoch. Die Decke des Innenraumes besteht aus einem Tonnengewölbe. Ein einziges kleines Fenster, das „Engelsfenster“, spendet etwas Licht. Durch dieses Fenster gelangte der Überlieferung zufolge der Erzengel Gabriel ins Haus.

Anschließend bot sich die Gelegenheit eine hl. Messe mitzufeiern bevor es mit dem Schiff von Numano aus nach Ancona ging und wieder mit dem Bus zurück ins Hotel.

Am 4. Tag trat die Gruppe die Heimreise über Ravenna an. Nach einem kurzem Aufenthalt in Padua ging die Fahrt über die Valsugana, Trient und Bozen zurück ins Pustertal.

Glücklich über die erlebnisreichen Tage bedankten sich die die 52 Teilnehmer bei dem Obmann der ASGB-Ortsgruppe Josef Mair für die perfekte Organisation der Reise. ◀

App sofort!

ASGB als App für
iPhone und Android.



Hier geht's
zur APP



Jetzt gratis
downloaden!

